



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Str. 5
06112 Halle (Saale)

Az. 631ppa/006-2316#006
Datum: 24.10.2025

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

**zur 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 22.10.1992, Az.: PL - S - 1, „Schnellbahnverbindung Hannover -
Berlin, Abschnitt Oebisfelde - Staaken“**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG

**„Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin, Abschnitt Oebisfelde -
Staaken, Planfeststellungsabschnitt 4.1“**

**in den Gemeinden Schönhausen (Elbe), Wust und der Hansestadt
Stendal
im Landkreis Stendal**

Bahn-km 183,315 bis 194,985

der Strecke 6185 Berlin-Spandau - Oebisfelde

Bahn-km 83,336 bis 95,007

der Strecke 6107 Berlin Hbf-Le Bf - Lehrte

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Projekt ABS Hannover - Berlin
I.NI-SO-M-B
Kantstraße 4
39104 Magdeburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	6
A.1	Feststellung des Plans	6
A.2	Planunterlagen.....	7
A.3	Besondere Entscheidungen	43
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	43
A.3.2	Konzentrationswirkung	47
A.4	Nebenbestimmungen.....	47
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	47
A.4.2	Immissionsschutz.....	48
A.4.3	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	50
A.4.4	Benutzungsfestpunkte der Vermessung.....	50
A.4.5	Kampfmittel	51
A.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	51
A.4.7	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung	51
A.4.8	Unterrichtungspflichten	51
A.4.9	Anzeige über Baufertigstellung, Vollzugskontrolle	52
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	52
A.5.1	Zusagen gegenüber der unteren Wasserbehörde beim Landeskreis Stendal....	52
A.5.2	Zusagen gegenüber der Gemeinde Schönhausen	52
A.5.3	Zusagen gegenüber der Landesstraßenbaubehörde (LSBB)	53
A.5.4	Zusagen gegenüber der Vodafone Deutschland GmbH	53
A.5.5	Zusagen gegenüber der Stadtwerke Havelberg GmbH	53
A.5.6	Zusagen gegenüber dem Wasserverband Stendal-Osterburg.....	53
A.5.7	Zusagen gegenüber der Industrie- und Handelskammer Magdeburg	54
A.5.8	Zusagen gegenüber der Unfallversicherung Bund und Bahn	54
A.5.9	Zusagen gegenüber Einwender E-001	54
A.5.10	Zusage gegenüber dem Landesamt für Umweltschutz.....	55
A.5.11	Zusage gegenüber der Unteren Forstbehörde.....	55
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	56
A.7	Sofortige Vollziehung	56
A.8	Gebühr und Auslagen	56
A.9	Hinweise	56
B.	Begründung	58
B.1	Sachverhalt.....	58
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	58
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	58
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	58

B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	66
B.2.1	Rechtsgrundlage	66
B.2.2	Zuständigkeit.....	67
B.3	Umweltverträglichkeit	67
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	67
B.3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	68
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	80
B.4.1	Planrechtfertigung	80
B.4.2	Bauleitplanung, Raumordnung und Landesplanung	81
B.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	81
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	81
B.4.5	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	87
B.4.6	Artenschutz	97
B.4.7	Immissionsschutz.....	98
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	101
B.4.9	Forstwirtschaft.....	101
B.4.10	Denkmalschutz.....	101
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	101
B.4.12	Vermessung.....	102
B.4.13	Verkehr und Verkehrsinfrastruktur	102
B.4.14	Kampfmittel	102
B.4.15	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	105
B.4.16	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	105
B.4.17	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung.....	105
B.4.18	Vollzugskontrolle	106
B.5	Gesamtabwägung.....	106
B.6	Sofortige Vollziehung	107
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	107
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	108

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) v. 27.12.1993 (BGBl I 1993 S.2378, 2396, berichtigt BGBl I 1994, S.2439), in der jeweils aktuellen Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Alt.	Alternative
Anl.	Anlage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - v. 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 v. 01.09.1970)
Az.	Aktenzeichen
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) v. 27.12.1993 (BGBl I S.2378, 2394), in der jeweils aktuellen Fassung
BGBI	Bundesgesetzblatt
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) v. 29.08.2002 (BGBl I S.3478), in der jeweils aktuellen Fassung
Bl.	Blatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
BSchWAG	Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes v. 15.11.1993 (BGBl I S.1874), in der jeweils aktuellen Fassung
DB	Deutsche Bahn
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt v. 21.10.1991 (GVBl LSA S.398), in der jeweils aktuellen Fassung
DIN	Deutsches Institut für Normung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl	Gesetzes- und Verordnungsblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) v. 20.04.2015 (GVBl LSA S. 443), in der jeweils aktuellen Fassung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) v. 10.12.2010 (GVBl LSA 2010, S. 569), in der jeweils aktuellen Fassung
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
S.	Satz, Seite

StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) v. 16.11.1970 (BGBl I S.1565), in der jeweils aktuellen Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung v. 25.06.2005 (BGBl I S.1757, ber. BGBl I S.2797), in der jeweils aktuellen Fassung
v.	vom
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VV BAU	Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau, in der jeweils aktuellen Fassung
VV BAU-STE	Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen, in der jeweils aktuellen Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.03.1991 (BGBl I S.686), in der jeweils aktuellen Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl I S.102), in der jeweils aktuellen Fassung

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt
nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin, Abschnitt Oebisfelde - Staaken, Planfeststellungsabschnitt 4.1“ in den Gemeinden Schönhausen (Elbe), Wust und der Hansestadt Stendal, im Landkreis Stendal, Bahn-km 83,336 bis 95,007 der Strecke 6107 Berlin Hbf-Le Bf - Lehrte und Bahn-km 183,315 bis 194,985 der Strecke 6185 Berlin-Spandau - Oebisfelde, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Neubau von Überleitstellen zwischen den Strecken 6107 (Lehrter Stammbahn) und 6185 (Schnellfahrstrecke) inkl. Tiefbau in den Bereichen von ca. Bahn-km 83,8 bis ca. Bahn-km 84,3 und von ca. Bahn-km 93,8 bis ca. Bahn-km 94,3 (Strecke 6107),
- Änderung der Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung (Rück- und Neubau jeweils eines Signalauslegers an der Schnellfahrstrecke (Strecke 6185), Rück- und Neubau Weichenheizungsstationen (EWHA), Netzersatzanlagen (NEA) und Heißläuferortungsanlagen (HOA)) inklusive Zufahrten,
- Anpassung des Berührungs-/Übersteigenschutzes an den Straßenüberführungen an den derzeit gültigen Stand der Technik,
- Umsetzung neuer Landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Maßnahmen

- temporäre Maßnahmen (Baustelleneinrichtungsflächen inkl. Entfall einer Baustelleneinrichtungsfläche, temporäre Sicherung von zusätzlichen Kabeln und Leitungen Dritter und Präzisierung eines Wegverlaufes im Bereich der Kreisstraße K1474, Baustraßen sowie bauzeitliche Gleisüberfahrten)
- temporäre Maßnahmen zum Lärm- und Erschütterungsschutz sowie Flächeninanspruchnahmen während der Bauphase.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.10.1992 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung 54 Seiten Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
2	Übersichtskarte und Übersichtslagepläne	
2.1	Übersichtskarte	
2.1.001	Übersichtskarte Strecke 6107, km 83,336 – 95,007 Strecke 6185, km 183,315 – 194,985 Maßstab: 1:100.000 Planungsstand: 15.03.2024	Nur zur Information
	Übersichtskarte Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4, km 83,33 – 125,38 E 4.0, 31.001, Blatt 1 Maßstab: 1:200.000 Planungsstand: 29.10.1991	Nur zur Information
2.2	Übersichtslagepläne	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.2.001	Übersichtslageplan Strecke 6107, km 83,336 – 87,787 Strecke 6185, km 183,315 – 187,765 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
2.2.002	Übersichtslageplan Strecke 6107, km 87,787 – 90,809 Strecke 6185, km 187,765 – 190,796 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
2.2.003	Übersichtslageplan Strecke 6107, km 90,809 – 95,007 Strecke 6185, km 190,796 – 194,985 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
2.2.004	-bleibt frei-	
2.2.005	Übersichtslageplan Ersatzmaßnahmen 030_E und 031_E in der Hansestadt Stendal (Staffelde) Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 15.03.2024	Nur zur Information
	Übersichtsplan km 83,33 bis km 95,000 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 E 4.1 32.001, Blatt 1 Maßstab: 1:25.000 Planungsstand: 29.10.1991	Nur zur Information
	Übersichtsplan km 83,330 bis km 92,200 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 E 4.1 33.001, Blatt 1 Maßstab: 1:10.000 Planungsstand: 29.10.1991	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Übersichtsplan km 92,200 bis km 95,000 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Unterlage 3.3, E 4.1 33.002, Blatt 2 Maßstab: 1:10.000 Planungsstand: 29.10.1991	Nur zur Information
3	Lagepläne	
3.001	Lageplan Strecke 6107, km 83,336 – 83,967 Strecke 6185, km 183,315 – 183,946 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
	Lageplan km 83,330 - km 83,958 Schnellbahnverbindung Hannover – Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Anlage 4.1, E 4.1 41.001, Blatt 1, 2. Planänderung Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 31.01.1998	Nur zur Information
3.002	Lageplan Strecke 6107, km 83,967 – 84,767 Strecke 6185, km 183,946 - 184,746 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
	Lageplan km 83,958 bis km 84,758 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Anlage 4.1, E 4.1 41.002, Blatt 2, 2. Planänderung Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 31.01.1998	Nur zur Information
3.003	Lageplan Strecke 6107, km 84,767 – 85,569 Strecke 6185, km 184,746 – 185,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Lageplan km 114,392 bis km 115,287 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Anlage 4.1, E 4.1 41.003, Blatt 3, 2. Planänderung Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 31.01.1998	Nur zur Information
3.004	Lageplan Strecke 6107, km 85,569 – 86,368 Strecke 6185, km 185,548 – 186,347 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
	Lageplan km 115,287 bis km 115,989 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Anlage 4.1, E 4.1 41.004, Blatt 4, 2. Planänderung Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 31.01.1998	Nur zur Information
3.005	Lageplan Strecke 6107, km 86,368 – 87,167 Strecke 6185, km 186,347 – 187,146 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
	Lageplan km 86,356 bis km 87,157 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Anlage 4.1, E 4.1 41.005, Blatt 5, 2. Planänderung Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 31.01.1998	Nur zur Information
3.006	Lageplan Strecke 6107, km 87,167 – 87,968 Strecke 6185, km 187,146 – 187,947 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Lageplan km 116,791 bis km 117,591 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Anlage 4.1, E 4.1 41.006, Blatt 6, 2. Planänderung Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 31.01.1998	Nur zur Information
3.007	Lageplan Strecke 6107, km 87,968 – 88,756 Strecke 6185, km 187,947 – 188,747 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
	Lageplan km 87,957 bis km 88,757 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Anlage 4.1, E 4.1 41.007, Blatt 7, 2. Planänderung Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 31.01.1998	Nur zur Information
3.008	Lageplan Strecke 6107, km 88,756 – 89,557 Strecke 6185, km 188,747 – 189,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
	Lageplan km 88,757 bis km 89,552 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Anlage 4.1, E 4.1 41.008, Blatt 8, 2. Planänderung Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 31.01.1998	Nur zur Information
3.009	Lageplan Strecke 6107, km 89,557 – 90,355 Strecke 6185, km 189,548 - 190,346 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	Festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Lageplan km 89,557 bis km 90,357 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Anlage 4.1, E 4.1 41.009, Blatt 9, 2. Planänderung Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 31.01.1998	Nur zur Information
3.010	Lageplan Strecke 6107, km 90,355 – 91,053 Strecke 6185, km 190,346 – 191,044 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
	Lageplan km 90,357 bis km 91,056 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Anlage 4.1, E 4.1 41.010, Blatt 10 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 31.01.1998	Nur zur Information
3.011	Lageplan Strecke 6107, km 91,053 – 91,855 Strecke 6185, km 191,044 – 191,843 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
	Lageplan km 91,056 bis km 91,854 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Anlage 4.1, E 4.1 41.011, Blatt 11, 2. Planänderung Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 31.01.1998	Nur zur Information
3.012 - 3.013	-von der Planänderung nicht betroffen-	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.014	Lageplan Strecke 6107, km 91,855 – 92,653 Strecke 6185, km 191,843 – 192,637 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
	Lageplan km 91,854 bis km 92,653 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Anlage 4.1, E 4.1 41.014, Blatt 14, 2. Planänderung Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 31.01.1998	Nur zur Information
3.015	Lageplan Strecke 6107, km 92,653 – 93,517 Strecke 6185, km 192,637 – 193,498 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
	Lageplan km 124,018 bis km 124,818 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Anlage 4.1, E 4.1 41.015, Blatt 15, 2. Planänderung Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 31.01.1998	Nur zur Information
3.016	Lageplan Strecke 6107, km 93,517 – 94,385 Strecke 6185, km 198,498 – 194,362 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
	Lageplan km 93,516 bis km 94,383 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Anlage 4.1, E 4.1 41.016, Blatt 16, 2. Planänderung Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 31.01.1998	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.017	Lageplan Strecke 6107, km 94,385 – 95,007 Strecke 6185, km 194,362 – 194,985 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
	Lageplan km 94,383 bis km 95,000 Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin Teilabschnitt 4 km 83,33 – 125,38 Anlage 4.1, E 4.1 41.017, Blatt 17, 2. Planänderung Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 31.01.1998	Nur zur Information
3.018 - 3.102	-bleiben frei-	
3.103	Lageplan Bereich südlich Strecke 6107, km 84,767 – 85,569 Bereich südlich Strecke 6185, km 184,746 – 185,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
3.104	Lageplan Bereich südlich Strecke 6107, km 85,569 – 86,368 Bereich südlich Strecke 6185, km 185,548 – 186,347 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
3.105 – 3.117	-bleiben frei-	
3.118	Lageplan Ersatzmaßnahmen 030_und 031_E in der Hansestadt Stendal (Staffelde) Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 15.03.2024	festgestellt
3.119	Lageplan Ersatzmaßnahmen 030_E und 031_E in der Hansestadt Stendal (Staffelde) Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.120 - 3.202	-bleiben frei-	
3.203	Lageplan Bereich südlich Strecke 6107, km 85,340 – 85,710 Bereich südlich Strecke 6185, km 185,319 – 185,689 Bereich Kreisstraße 1474 (Wuster-Heide) Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren eingefügt
4	Bauwerksverzeichnis 33 Seiten Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
5	Grunderwerbspläne	
5.001	Grunderwerbsplan Strecke 6107, km 83,336 – 83,967 Strecke 6185, km 183,315 – 183,946 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 15.03.2024	festgestellt
5.002	Grunderwerbsplan Strecke 6107, km 83,967 – 84,767 Strecke 6185, km 183,946 - 184,746 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
5.003	Grunderwerbsplan Strecke 6107, km 84,767 – 85,569 Strecke 6185, km 184,746 – 185,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 15.03.2024	festgestellt
5.004	Grunderwerbsplan Strecke 6107, km 85,569 – 86,368 Strecke 6185, km 185,548 – 186,347 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.005	Grunderwerbsplan Strecke 6107, km 86,368 – 87,167 Strecke 6185, km 186,347 – 187,146 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 15.03.2024	festgestellt
5.006, 5.007	-bleiben frei-	
5.008	Grunderwerbsplan Strecke 6107, km 88,756 – 89,557 Strecke 6185, km 188,747 – 189,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
5.009	Grunderwerbsplan Strecke 6107, km 89,557 – 90,355 Strecke 6185, km 189,548 - 190,346 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
5.010	Grunderwerbsplan Strecke 6107, km 90,355 – 91,053 Strecke 6185, km 190,346 – 191,044 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
5.011	Grunderwerbsplan Strecke 6107, km 91,053 – 91,855 Strecke 6185, km 191,044 – 191,843 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
5.012 – 5.013	von der Planänderung nicht betroffen	
5.014	Grunderwerbsplan Strecke 6107, km 91,855 – 92,653 Strecke 6185, km 191,843 – 192,637 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 15.03.2024	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.015	Grunderwerbsplan Strecke 6107, km 92,653 – 93,517 Strecke 6185, km 192,637 – 193,498 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
5.016	Grunderwerbsplan Strecke 6107, km 93,517 – 94,385 Strecke 6185, km 198,498 – 194,362 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
5.017 - 5.102	-bleiben frei-	
5.103	Grunderwerbsplan Bereich südlich Strecke 6107, km 84,767 – 85,569 Bereich südlich Strecke 6185, km 184,746 – 185,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
5.104	Grunderwerbsplan Bereich südlich Strecke 6107, km 85,569 – 86,368 Bereich südlich Strecke 6185, km 185,548 – 186,347 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
5.105 - 5.118	-bleiben frei-	
5.119	Grunderwerbsplan Ersatzmaßnahmen 030_E und 031_E in der Hansestadt Stendal (Staffelde) Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 15.03.2024	festgestellt
5.120 - 5.202	-bleiben frei-	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.203	Grunderwerbsplan Bereich südlich Strecke 6107, km 85,340 – 85,710 Bereich südlich Strecke 6185, km 185,319 – 185,689 Bereich Kreisstraße 1474 (Wuster-Heide) Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren eingefügt
6	Grunderwerbsverzeichnis 17 Seiten Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
7	Bauwerkspläne	
7.1	Signalausleger	
7.1.1	Signalausleger km 113,547 Prinzipdarstellung (Schnitt) Maßstab: 1:100 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
8	Spurplanskizzen	
8.1	Spurplanskizze Maßstab: 1:10.000 Planungsstand: 15.03.2024	Nur zur Information
9	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne	
9.001	Baustellungseinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6107, km 83,336 – 83,967 Strecke 6185, km 183,315 – 183,946 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
9.002	Baustellungseinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6107, km 83,967 – 84,767 Strecke 6185, km 183,946 - 184,746 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.003	Baustellungseinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6107, km 84,767 – 85,569 Strecke 6185, km 184,746 – 185,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
9.004	Baustellungseinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6107, km 85,569 – 86,368 Strecke 6185, km 185,548 – 186,347 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
9.005	Baustellungseinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6107, km 86,368 – 87,167 Strecke 6185, km 186,347 – 187,146 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
9.006	Baustellungseinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6107, km 87,167 – 87,968 Strecke 6185, km 187,146 – 187,947 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
9.007	Baustellungseinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6107, km 87,968 – 88,756 Strecke 6185, km 187,947 – 188,747 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
9.008	Baustellungseinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6107, km 88,756 – 89,557 Strecke 6185, km 188,747 – 189,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
9.009	Baustellungseinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6107, km 89,557 – 90,355 Strecke 6185, km 189,548 - 190,346 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.010	Baustellungseinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6107, km 90,355 – 91,053 Strecke 6185, km 190,346 – 191,044 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
9.011	Baustellungseinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6107, km 91,053 – 91,855 Strecke 6185, km 191,044 – 191,843 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
9.012, 9.013	-bleiben frei-	festgestellt
9.014	Baustellungseinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6107, km 91,855 – 92,653 Strecke 6185, km 191,843 – 192,637 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
9.015	Baustellungseinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6107, km 92,653 – 93,517 Strecke 6185, km 192,637 – 193,498 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
9.016	Baustellungseinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6107, km 93,517 – 94,385 Strecke 6185, km 198,498 – 194,362 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
9.017	Baustellungseinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6107, km 94,385 – 95,007 Strecke 6185, km 194,362 – 194,985 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
9.018 - 9.102	-bleiben frei-	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.103	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Bereich südlich Strecke 6107, km 84,767 – 85,569 Bereich südlich Strecke 6185, km 184,746 – 185,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
9.104	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Bereich südlich Strecke 6107, km 85,569 – 86,368 Bereich südlich Strecke 6185, km 185,548 – 186,347 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
9.105 - 9.117	-bleiben frei-	
9.118	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Ersatzmaßnahmen 030_E und 031_E in der Hansestadt Stendal (Staffelde) Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 15.03.2024	festgestellt
9.119	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Ersatzmaßnahmen 030_E und 031_E in der Hansestadt Stendal (Staffelde) Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
9.120 - 9.202	-bleiben frei-	
9.203	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Bereich südlich Strecke 6107, km 85,340 – 85,710 Bereich südlich Strecke 6185, km 185,319 – 185,689 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren eingefügt
10	Lagepläne Kabel und Leitungen Dritter	
10.001 – 10.004	-von der Planänderung nicht betroffen-	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.005	Lageplan Kabel und Leitungen Dritter Strecke 6107, km 86,368 – 87,167 Strecke 6185, km 186,347 – 187,146 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
10.006 – 10.008	-von der Planänderung nicht betroffen-	
10.009	Lageplan Kabel und Leitungen Dritter Strecke 6107, km 89,557 – 90,355 Strecke 6185, km 189,548 - 190,346 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	Festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
10.010	-von der Planänderung nicht betroffen-	
10.011	Lageplan Kabel und Leitungen Dritter Strecke 6107, km 89,557 – 90,355 Strecke 6185, km 189,548 - 190,346 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert bzw. neu hinzugefügt
10.012, 10.013	-von der Planänderung nicht betroffen-	
10.014	Lageplan Kabel und Leitungen Dritter Strecke 6107, km 91,855 – 92,653 Strecke 6185, km 191,843 – 192,637 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
10.015	Lageplan Kabel und Leitungen Dritter Strecke 6107, km 92,653 – 93,517 Strecke 6185, km 192,637 – 193,498 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.016	Lageplan Kabel und Leitungen Dritter Strecke 6107, km 93,517 – 94,385 Strecke 6185, km 198,498 – 194,362 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
10.017	-von der Planänderung nicht betroffen-	
11	Lagepläne Trassierungsentwurf	
11.100a	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 83,336 – 83,967 Strecke 6185, km 183,315 – 183,946 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 28.05.2021	Nur zur Information
11.100b	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 83,466 – 83,917 Strecke 6185, km 183,445 – 183,896 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
11.101a	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 83,917 – 84,369 Strecke 6185, km 183,896 – 184,348 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
11.101b	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 84,369 – 84,820 Strecke 6185, km 184,348 – 184,799 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 28.05.2021	Nur zur Information
11.102a	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 84,820 – 85,272 Strecke 6185, km 184,799 – 185,251 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.102b	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 85,272 – 85,723 Strecke 6185, km 185,251 – 185,703 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 28.05.2021	Nur zur Information
11.103a	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 85,723 – 86,175 Strecke 6185, km 185,703 – 186,154 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 28.05.2021	Nur zur Information
11.103b	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 86,175 – 86,626 Strecke 6185, km 186,154 – 186,655 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
11.104	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 86,626 – 87,529 Strecke 6185, km 186,655 – 187,509 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 25.08.2021	Nur zur Information
11.105	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 87,529 – 88,421 Strecke 6185, km 187,509 – 188,412 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 28.05.2021	Nur zur Information
11.106	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 88,421 – 89,324 Strecke 6185, km 188,412 – 189,315 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 28.05.2021	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.107	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 89,324 – 90,227 Strecke 6185, km 189,315 – 190,218 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.05.2021	Nur zur Information
11.108	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 90,227 – 91,125 Strecke 6185, km 190,218 – 191,115 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.05.2021	Nur zur Information
11.109a	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 91,125 – 91,573 Strecke 6185, km 191,115 – 191,562 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
11.109b	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 91,573 – 92,024 Strecke 6185, km 191,562 – 192,013 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
11.110a	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 92,024 – 92,452 Strecke 6185, km 192,013 – 192,441 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
11.110b	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 92,452 – 92,867 Strecke 6185, km 192,441 – 192,850 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.111	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 92,867 – 93,754 Strecke 6185, km 192,850 – 193,732 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.05.2021	Nur zur Information
11.112a	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 93,754 – 94,206 Strecke 6185, km 193,732- 194,183 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
11.112b	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 94,206 – 94,657 Strecke 6185, km 194,183 – 194,635 Maßstab: 1:500 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
11.113	Trassierungslageplan Strecke 6107, km 94,657 – 95,007 Strecke 6185, km 194,635 – 194,985 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.05.2021	Nur zur Information
12	UVP-Bericht	
12.1	UVP-Bericht, Erläuterungsbericht 199 Seiten Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
12.2	UVP-Bericht, Bestandspläne	
12.2.1	UVP-Bericht, Bestandspläne Schutzgüter Menschen, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bestand und Bewertung	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.2.1.1	UVP-Bericht / Bewertung Schutzgüter Mensch & Landschaft, Kulturelles Erbe & sonstige Schutzgüter Strecke 6107, km 83,336 – km 87,374 Strecke 6185, km 183,315 – km 187,353 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
12.2.1.2	UVP-Bericht / Bewertung Schutzgüter Mensch & Landschaft, Kulturelles Erbe & sonstige Schutzgüter Strecke 6107, km 87,374 – 91,536 Strecke 6185, km 187,353 – 191,532 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
12.2.1.3	UVP-Bericht / Bewertung Schutzgüter Mensch & Landschaft, Kulturelles Erbe & sonstige Schutzgüter Strecke 6107, km 91,536 – km 95,007 Strecke 6185, km 191,532 – km 194,985 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
12.2.2	UVP-Bericht, Bestandspläne Schutzgut Pflanzen – Bestand und Bewertung	
12.2.2.1	UVP-Bericht / Bewertung Schutzgut Pflanzen Strecke 6107, km 83,336 – km 87,374 Strecke 6185, km 183,315 – km 187,353 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
12.2.2.2	UVP-Bericht / Bewertung Schutzgut Pflanzen Strecke 6107, km 87,374 – 91,536 Strecke 6185, km 187,353 – 191,532 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.2.2.3	UVP-Bericht / Bewertung Schutzgut Pflanzen Strecke 6107, km 91,536 – km 95,007 Strecke 6185, km 191,532 – km 194,985 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
12.2.3	UVP-Bericht, Bestandspläne Schutzgut Tiere – Bestand und Bewertung	
12.2.3.1	UVP-Bericht / Bewertung Schutzgut Tiere Strecke 6107, km 83,336 – km 87,374 Strecke 6185, km 183,315 – km 187,353 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
12.2.3.2	UVP-Bericht / Bewertung Schutzgut Tiere Strecke 6107, km 87,374 – 91,536 Strecke 6185, km 187,353 – 191,532 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
12.2.3.3	UVP-Bericht / Bewertung Schutzgut Tiere Strecke 6107, km 91,536 – km 95,007 Strecke 6185, km 191,532 – km 194,985 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
12.2.4	UVP-Bericht, Bestandspläne Schutzgut Boden und Wasser – Bestand und Bewertung	
12.2.4.1	UVP-Bericht / Bewertung Schutzgut Boden & Wasser Strecke 6107, km 83,336 – km 87,374 Strecke 6185, km 183,315 – km 187,353 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.2.4.2	UVP-Bericht / Bewertung Schutzgut Boden & Wasser Strecke 6107, km 87,374 – 91,536 Strecke 6185, km 187,353 – 191,532 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
12.2.4.3	UVP-Bericht / Bewertung Schutzgut Boden & Wasser Strecke 6107, km 91,536 – km 95,007 Strecke 6185, km 191,532 – km 194,985 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
12.3	UVP-Bericht, Konfliktpläne	
12.3.1	UVP-Bericht / Konflikte - Erhebliche Umweltauswirkungen Strecke 6107, km 83,336 – km 87,374 Strecke 6185, km 183,315 – km 187,353 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
12.3.2	UVP-Bericht / Konflikte - Erhebliche Umweltauswirkungen Strecke 6107, km 87,374 – 91,536 Strecke 6185, km 187,353 – 191,532 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
12.3.3	UVP-Bericht / Konflikte - Erhebliche Umweltauswirkungen Strecke 6107, km 91,536 – km 95,007 Strecke 6185, km 191,532 – km 194,985 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.1	Erläuterungsbericht 140 Seiten Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
13.2	Maßnahmenblätter 59 Seiten ohne Deckblatt Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
13.3	Bestands- und Konfliktpläne	
13.3.000	Legende Ohne Maßstab Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
13.3.001	Bestands und Konfliktplan Strecke 6107, km 83,336 – 83,967 Strecke 6185, km 183,315 – 183,946 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	Nur zur Information
13.3.002	Bestands und Konfliktplan Strecke 6107, km 83,967 - 84,767 Strecke 6185, km 183,946 - 184,746 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	Nur zur Information
13.3.003	Bestands und Konfliktplan Strecke 6107, km 84,767 – 85,569 Strecke 6185, km 184,746 – 185,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.3.004	Bestands und Konfliktplan Strecke 6107, km 85,569 – 86,368 Strecke 6185, km 185,548 – 186,347 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
13.3.005	Bestands und Konfliktplan Strecke 6107, km 86,368 – 87,167 Strecke 6185, km 186,347 – 187,146 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	Nur zur Information
13.3.006	Bestands und Konfliktplan Strecke 6107, km 87,167 – 87,968 Strecke 6185, km 187,146 – 187,947 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
13.3.007	Bestands und Konfliktplan Strecke 6107, km 87,968 – 88,756 Strecke 6185, km 187,947 – 188,747 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
13.3.008	Bestands und Konfliktplan Strecke 6107, km 88,756 – 89,557 Strecke 6185, km 188,747 – 189,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
13.3.009	Bestands und Konfliktplan Strecke 6107, km 89,557 – 90,355 Strecke 6185, km 189,548 - 190,346 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.3.010	Bestands und Konfliktplan Strecke 6107, km 90,355 – 91,053 Strecke 6185, km 190,346 – 191,044 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	Nur zur Information
13.3.011	Bestands und Konfliktplan Strecke 6107, km 91,053 – 91,855 Strecke 6185, km 191,044 – 191,843 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	Nur zur Information
13.3.012, 13.3.013	-von der Planänderung nicht betroffen-	
13.3.014	Bestands und Konfliktplan Strecke 6107, km 91,855 – 92,653 Strecke 6185, km 191,843 – 192,637 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	Nur zur Information
13.3.015	Bestands und Konfliktplan Strecke 6107, km 92,653 – 93,517 Strecke 6185, km 192,637 – 193,498 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
13.3.016	Bestands und Konfliktplan Strecke 6107, km 93,517 – 94,385 Strecke 6185, km 193,498 – 194,362 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	Nur zur Information
13.3.017	Bestands und Konfliktplan Strecke 6107, km 94,385 – 95,007 Strecke 6185, km 194,362 – 194,985 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
13.3.018 - 13.3.102	-bleiben frei-	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.3.103	Bestands und Konfliktplan Bereich südlich Strecke 6107, km 84,767 – 85,569 Bereich südlich Strecke 6185, km 184,746 – 185,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
13.3.104	Bestands und Konfliktplan Bereich südlich Strecke 6107, km 85,569 – 86,368 Bereich südlich Strecke 6185, km 185,548 – 186,347 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
13.3.105 - 13.3.202	-von der Planänderung nicht betroffen-	
13.3.203	Bestands und Konfliktplan Bereich südlich Strecke 6107, km 85,340 – 85,710 Bereich südlich Strecke 6185, km 185,319 – 185,689 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren eingefügt
13.4	Maßnahmenpläne	
13.4.000	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Legende Ohne Maßstab Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
13.4.001	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke 6107, km 83,336 – 83,967 Strecke 6185, km 183,315 – 183,946 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
13.4.002	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke 6107, km 83,967 – 84,767 Strecke 6185, km 183,946 - 184,746 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.4.003	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke 6107, km 84,767 – 85,569 Strecke 6185, km 184,746 – 185,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
13.4.004	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke 6107, km 85,569 – 86,368 Strecke 6185, km 185,548 – 186,347 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
13.4.005	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke 6107, km 86,368 – 87,167 Strecke 6185, km 186,347 – 187,146 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
13.4.006	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke 6107, km 87,167 – 87,968 Strecke 6185, km 187,146 – 187,947 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 15.03.2024	festgestellt
13.4.007	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke 6107, km 87,968 – 88,756 Strecke 6185, km 187,947 – 188,747 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 15.03.2024	festgestellt
13.4.008	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke 6107, km 88,756 – 89,557 Strecke 6185, km 188,747 – 189,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
13.4.009	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke 6107, km 89,557 – 90,355 Strecke 6185, km 189,548 - 190,346 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	Festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.4.010	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke 6107, km 90,355 – 91,053 Strecke 6185, km 190,346 – 191,044 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
13.4.011	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke 6107, km 91,053 – 91,855 Strecke 6185, km 191,044 – 191,843 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
13.4.012, 13.4.013	-von der Planänderung nicht betroffen-	
13.4.014	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke 6107, km 91,855 – 92,653 Strecke 6185, km 191,843 – 192,637 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
13.4.015	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke 6107, km 92,653 – 93,517 Strecke 6185, km 192,637 – 193,498 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
13.4.016	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke 6107, km 93,517 – 94,385 Strecke 6185, km 198,498 – 194,362 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 23.04.2024	festgestellt
13.4.017	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke 6107, km 94,385 – 95,007 Strecke 6185, km 194,362 – 194,985 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
13.4.018 - 13.4.102	-bleiben frei-	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.4.103	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Bereich südlich Strecke 6107, km 84,767 – 85,569 Bereich südlich Strecke 6185, km 184,746 – 185,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
13.4.104	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Bereich südlich Strecke 6107, km 85,569 – 86,368 Bereich südlich Strecke 6185, km 185,548 – 186,347 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
13.4.105 - 13.4.117	-bleiben frei-	
13.4.118	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan externe Maßnahmen 030_E und 031_E Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	festgestellt
13.4.119 - 13.4.202	-bleiben frei-	
13.4.203	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan externe Maßnahmen 030_E und 031_E Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.03.2025	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren eingefügt
14	Artenschutzfachbeitrag	
14.1	Erläuterungsbericht 80 Seiten Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
14.2	Artenblätter 34 Seiten einschließlich Deckblatt Planungsstand: 23.04.2024	Nur zur Information
14.3	Übersichtskarten	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.3.1	Artenschutzfachbeitrag Blatt 1 Maßstab: 1:2.000 Planungsstand: 23.04.2024	Nur zur Information
14.3.2	Artenschutzfachbeitrag Blatt 2 Maßstab: 1:2.000 Planungsstand: 23.04.2024	Nur zur Information
14.3.3	Artenschutzfachbeitrag Blatt 3 Maßstab: 1:2.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
14.3.4	Artenschutzfachbeitrag Blatt 4 Maßstab: 1:2.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
14.3.5	Artenschutzfachbeitrag Blatt 5 Maßstab: 1:2.000 Planungsstand: 23.04.2024	Nur zur Information
14.3.6	Artenschutzfachbeitrag Blatt 6 Maßstab: 1:2.000 Planungsstand: 23.04.2024	Nur zur Information
14.3.7	Artenschutzfachbeitrag Blatt 7 Maßstab: 1:2.000 Planungsstand: 23.04.2024	Nur zur Information
14.3.8	Artenschutzfachbeitrag Blatt 7 Maßstab: 1:2.000 Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
15	FFH-Verträglichkeitsprüfungen	
15.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Kamernscher See und Trübengraben“	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15.1.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH DE 3238-303 „Kamernscher See und Trübengraben“ Erläuterungsbericht 40 Seiten Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
15.1.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH DE 3238-303 – Standarddatenbogen 6 Seiten Planungsstand: 07.10.2020	Nur zur Information
15.1.3	Übersichtskarte FFH-VP DE 3238-303 und benachbarte FFH-Gebiete Strecke 6107, km 74,100 – km 102,765 Strecke 6185, km 174,100 – km 203,375 Maßstab: 1:50.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
15.1.4	Detaillkarte FFH-VP DE 3238-303 Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele Strecke 6107, km 85,520 - km 89,315 Strecke 6185, km 185,670 - km 189,30 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 15.03.2024	Nur zur Information
15.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“	
15.2.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH DE 3238-302 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ Erläuterungsbericht 41 Seiten Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
15.2.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH DE 3238-302 Standarddatenbogen 7 Seiten Planungsstand: 11.06.2019	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15.2.3	Übersichtskarte FFH-VP DE 3238-302 und benachbarte FFH-Gebiete Strecke 6107, km 79,000 – km 107,650 Strecke 6185, km 179,000 – km 208,260 Maßstab: 1:50.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
15.2.4	Detaillkarte FFH-VP DE 3238-302 Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele Strecke 6107, km 93,285 - km 95,280 Strecke 6185, km 193,275 - km 195,26 Maßstab: 5.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
15.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“	
15.3.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH DE 3437-302 „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ Erläuterungsbericht 40 Seiten Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
15.3.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH DE 3437-302 Standarddatenbogen 7 Seiten Planungsstand: 07.10.2020	Nur zur Information
15.3.3	Übersichtskarte FFH-VP DE 3437-302 und benachbarte FFH-Gebiete Strecke 6107, km 80,250 - km 109,000 Strecke 6185, km 180,250 - km 209,66 Maßstab: 1:50.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15.3.4	Detailkarte FFH-VP DE 3437-302 Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele Strecke 6107, km 93,285 - km 95,280 Strecke 6185, km 193,275 - km 195,26 Maßstab: 1:5.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
15.4	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Elbaue Jerichow“	
15.4.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH DE 3437-401 „Elbaue Jerichow“ Erläuterungsbericht 45 Seiten Planungsstand: 28.03.2025	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
15.4.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH DE 3437-401 Standarddatenbogen 9 Seiten Planungsstand: 11.06.2019	Nur zur Information
15.4.3	Übersichtskarte FFH-VP DE 3437-401 und benachbarte SPA-Gebiete Strecke 6107, km 75,650 - km 104,300 Strecke 6185, km 175,650 - km 204,930 Maßstab: 1:50.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
15.4.4	Detailkarte FFH-VP DE 3437-401 Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele Strecke 6107, km 93,285 - km 95,280 Strecke 6185, km 193,275 - km 195,265 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
16	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen 10 Seiten Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
17	Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen 9 Seiten Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
18.1	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) 38 Seiten zzgl. Anhänge 18.1.1 bis 18.1.3 (Rasterkarten, Ergebnistabellen, Übersicht zu Immissionspunkten) Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
18.2	Untersuchung zu baubedingten Erschütterungsimmissionen 44 Seiten Planungsstand: 09.09.2022	Nur zur Information
18.2.1	Gebäudeaufnahme 10 Seiten Planungsstand: 09.09.2022	Nur zur Information
19	Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte	
19.1	Erläuterungen und Nachweise	
19.1.1	Erläuterungsbericht 13 Seiten Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
19.1.2	Nachweis Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2012R 1 Seite	Nur zur Information
19.1.3	Nachweis Ermittlung abflusswirksame Flächen nach Arbeitsblatt DWA-A 138 5 Seiten Planungsstand: 25.11.2020	Nur zur Information
19.2	Lagepläne zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte	
19.2.001	Lageplan zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte Strecke 6107, km 83,336 – 83,967 Strecke 6185, km 183,315 – 183,946 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
19.2.002	Lageplan zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte Strecke 6107, km 83,967 – 84,767 Strecke 6185, km 183,946 – 184,746 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
19.2.003	Lageplan zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte Strecke 6107, km 84,767 – 85,569 Strecke 6185, km 184,746 – 185,548 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
19.2.004	Lageplan zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte Strecke 6107, km 85,569 – 86,368 Strecke 6185, km 185,548 – 186,347 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
19.2.005	Lageplan zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte Strecke 6107, km 86,368 – 87,167 Strecke 6185, km 186,347 – 187,146 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
19.2.006 - 19.2.010	-von der Planänderung nicht betroffen-	
19.2.011	Lageplan zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte Strecke 6107, km 91,053 – 91,855 Strecke 6185, km 191,044 – 191,843 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
19.2.012 - 19.014	-von der Planänderung nicht betroffen-	
19.2.015	Lageplan zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte Strecke 6107, km 92,653 – 93,517 Strecke 6185, km 192,637 – 193,498 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
19.2.016	Lageplan zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte Strecke 6107, km 93,517 – 94,385 Strecke 6185, km 193,498 – 194,362 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information
19.2.017	von der Planänderung nicht betroffen	
20	Bodenverwertungs-, Entsorgungskonzept, BoVEK- Feinkonzept 17 Seiten zzgl. Anlagen Planungsstand: 17.02.2023	Nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende, in den Planunterlagen, kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG), Regionalbereich Südost, Kantstraße 4, 39104 Magdeburg wird die einfache Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser von der Planumsschutzschicht der Flankenschutzweiche 11W02 im Bahnhof Schönhauser Damm im Bundesland Sachsen-Anhalt, Landkreis Stendal, Gemeinde Wust-Fischbeck, Gemarkung Wust, Flur 1, Flurstück-Nr. 22 über eine Rigole in den Untergrund.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG befugt, aus dem im Lageplan aus 12/2020, Maßstab 1:1.000, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr	aus	von der abflusswirk- samen Fläche A_u [m ²]	in den
1	Schutzschicht Weiche 11W02 (A_E : 370 m ²)	185	Untergrund

Einleitstellen und Einleitmengen:

Bezeichnung (= Nr. der Versickerungs- fläche auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Versicke- rungsrate [l/s]	Flur- stück	Flur	Gemar- kung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
Versickerungsri- gole km 85,095 bis 85,155	1	0,3	2	1	Wust	713198	5831359

2. Widerrufvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

A.3.1.2 Nebenbestimmungen

Nebenbestimmung und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage

- (1) Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
- (2) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
- (4) Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Grundwasser haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- (5) Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- (6) Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage nicht zulässig.

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

- (1) Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

- (2) Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
- (3) Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
- (5) Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
- (6) Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungs-gebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
- (7) Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (Bodenmaterial der Klasse BM-0/BG-0) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.

Allgemeine Nebenbestimmungen

- (1) In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorzusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (2) Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.3.1.3 Hinweise

- (1) Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- (2) Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
- (3) Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
- (4) Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
- (5) Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie beantragt, und darüber hinaus möglichst zeitlich parallel, mindestens aber in der unmittelbar dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.

- (2) Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal sowie dem Sachbereich 1 der Außenstelle Halle des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzuzeigen.
- (3) Die Dauer der Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes wird für die Maßnahme 030_E auf 5 Jahre festgesetzt.

A.4.2 Immissionsschutz

Während der Bauzeit ist dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Staub- und Erschütterungsemissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

A.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- (1) Nach Möglichkeit ist im Rahmen des Baustellenbetriebes auf regelmäßigen nächtlichen Schwerlastverkehr in Ortsdurchfahrten zu verzichten.
- (2) Erschütterungsintensive Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in den Ruhezeiten von 06:00 bis 07:00 Uhr und von 19:00 bis 22:00 Uhr sowie nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen oder zumindest so weit wie möglich zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Abbrucharbeiten, Rammarbeiten und Verdichtungsarbeiten.

A.4.2.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

- (1) Eine umfassende Information über die Art und Dauer (Gesamtdauer und Einsatzzeit) sowie über die Größe der zu erwartenden Erschütterungen ist den Betroffenen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Über den Zweck und die Unvermeidbarkeit der Bauarbeiten und der damit verbundenen Erschütterungsimmissionen sind die Betroffenen aufzuklären.
- (3) Betriebliche bzw. organisatorische Maßnahmen, z. B. Einhalten definierter Pausen- und Ruhezeiten, langsame Steigerung der dynamischen Anregung zur Vermeidung von Schreckreaktionen, sind umzusetzen.
- (4) Eine Ansprechperson oder ein Ombudsmann ist zu benennen, welcher im Anlassfall kontaktiert werden kann.
- (5) Die Betroffenen sind über die Erschütterungswirkungen auf Gebäude aufzuklären.

- (6) Eine Beweissicherung ist für erschütterungsrelevante Bauarbeiten vorzunehmen, die im Abstand < 50 m zur Erschütterungsquelle liegen. Dies betrifft insbesondere folgende Objekte:
- Bahnhof 1 (Schönhauser Damm), 39524 Schönhausen (Elbe); (ID 198)
 - Stellwerk Schönhauser Damm, 39524 Schönhausen (Elbe); (ID 193)
 - Bahnhof Schönhausen, 39524 Schönhausen (Elbe); (ID 203, 204)
 - Stellwerk Schönhausen bei Bahnhof Schönhausen, 39524 Schönhausen (Elbe); (ID 207)
- (7) Verbot von Schlagrammen in der Nacht von km 91,9 bis km 92,9.
- (8) Verbot von Vibrationsrammen in der Nacht von km 92,0 bis km 92,8.
- (9) Verbot von Schlagrammen in der Nacht von km 86,0 bis km 86,6 vorbehaltlich des ständigen Aufenthalts von Menschen in Bahnhof 1 (Schönhauser Damm), 39524 Schönhausen (Elbe); (ID 198, vermutlich unbewohntes Objekt).
- (10) Verbot von Vibrationsrammen in der Nacht von km 86,1 bis km 86,5 vorbehaltlich des ständigen Aufenthalts von Menschen in Bahnhof 1 (Schönhauser Damm), 39524 Schönhausen (Elbe); (ID 198, vermutlich unbewohntes Objekt).
- (11) Das Schlagrammen (DELMAG Dieselbär D12) innerhalb von 17 m zu Gebäuden ist zu vermeiden. Wird ein Gerät höherer Leistungsklasse eingesetzt, müssen die Abstände erhöht werden. Da die Pfahlstandorte noch nicht näher bekannt sind, ist diese Einschränkung bei den folgenden Objekten zu beachten und die Beweissicherung ggf. auf weitere Objekte zu erweitern:
- Stellwerk Schönhauser Damm, 39524 Schönhausen (Elbe); (ID 193)
 - Bahnhof Schönhausen, 39524 Schönhausen (Elbe); (ID 203, 204)
 - Stellwerk Schönhausen bei Bahnhof Schönhausen, 39524 Schönhausen (Elbe); (ID 207)
 - Bahnhof 1, (Schönhauser Damm), 39524 Schönhausen (Elbe); (ID 198)
- (12) Das Vibrationsrammen (MS-5 HFVB) innerhalb von 12 m zu Gebäuden ist zu vermeiden. Wird ein Gerät höherer Leistungsklasse eingesetzt, müssen die Abstände erhöht werden. Da die Pfahlstandorte noch nicht näher bekannt sind, ist diese

Einschränkung bei den folgenden Objekten zu beachten und die Beweissicherung
ggf. auf weitere Objekte zu erweitern:

- Stellwerk Schönhauser Damm, 39524 Schönhausen (Elbe); (ID 193)
- Bahnhof Schönhausen, 39524 Schönhausen (Elbe); (ID 203, 204)
- Stellwerk Schönhausen bei Bahnhof Schönhausen, 39524 Schönhausen (Elbe);
(ID 207)
- Bahnhof 1, (Schönhauser Damm), 39524 Schönhausen (Elbe); (ID 198)

A.4.2.3 Stoffliche Immissionen

Passanten, Anwohner und Anlieger sind gegen Belästigungen durch Staub
weitgehend zu schützen.

A.4.3 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von
Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern
Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben,
durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.
- (2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat
die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern
auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe
sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während
der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu
sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- (4) Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten an Leitungsanlagen Dritter sind den
Betreibern anzuzeigen. Mit der Abschlussanzeige sind die aktualisierten
Bestandspläne zu den geänderten Leitungsanlagen an die Betreiber zu übergeben.

A.4.4 Benutzungsfestpunkte der Vermessung

Eventuelle Veränderungen oder Zerstörungen von Benutzungsfestpunkten sind dem
Landesamt für Vermessung und Geoinformation vorab zu melden.

A.4.5 Kampfmittel

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, für die mit gegenständlichem Vorhaben beplanten Flächen eine Kampfmittelüberprüfung zu veranlassen und die Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen erst nach Vorlage und entsprechend den Überprüfungsergebnissen zu beginnen. Hierbei ist insbesondere § 4 KampfM-GAVO zu beachten. Im Übrigen bleibt die Verpflichtung der Vorhabenträgerin, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, unberührt.
- (2) Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Absperrungen zu sichern.

A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass Eingriffe in Grundstücke, die für die Bauausführung vorübergehend benötigt werden, so gering wie möglich gehalten werden. Nach Möglichkeit ist der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit dem Eigentümer unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen.

A.4.7 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

- (1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.
- (2) Die Bauausführung muss den genehmigten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen. Bei erforderlichen Abweichungen vom genehmigten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.

A.4.8 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereiche 1 und 2, dem Landkreis Stendal, der Stadt Stendal, der Gemeinde Wust-Fischbeck, die Gemeinde Schönhausen möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.9 Anzeige über Baufertigstellung, Vollzugskontrolle

Die Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu ist der vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Mit dieser Anzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit der Planfeststellung genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß abgerissen oder errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies von der Vorhabenträgerin gesondert aufzuführen und zu begründen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Stendal

Die Vorhabenträgerin sagt zu für die Kompensationsmaßnahmen 029_A (Gemarkung Schönhausen, Flur 26, Flurstück 1, Gewässer A 70 -13.02) und 030_E (Gemarkung Staffelde, Flur 3, Flurstück 114/17, 113/16, Gewässer C 011001) für die geplanten Anpflanzungen und eventuelle Zäune einen Abstand zum Gewässer von 5 m ab Böschungsoberkante einzuhalten. Gemäß Unterhaltungsordnung werden die Bepflanzungsmaßnahmen mit den Unterhaltungsverbänden Uchte (Maßnahme 030_E) und Trübengraben (Maßnahme 029_A) abgestimmt.

A.5.2 Zusagen gegenüber der Gemeinde Schönhausen

Die Vorhabenträgerin macht die folgenden Zusagen gegenüber der Gemeinde Schönhausen:

- Die Vorhabenträgerin wird vor Inanspruchnahme der Fläche (Flurstück 526, Flur 27, Gemarkung Schönhausen) mit der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in Kontakt treten, um die zeitliche Inanspruchnahme der Fläche abzustimmen.
- Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird vorab mit den Flächennutzern (Landwirten) abgestimmt.

- Für die Benutzung der Wege werden Straßenbenutzungsverträge mit der Gemeinde abgeschlossen.

A.5.3 Zusagen gegenüber der Landesstraßenbaubehörde (LSBB)

Die Vorhabenträgerin macht die folgenden Zusagen gegenüber der LSBB:

- Die Berührungspunkte der Baumaßnahmen (013_A und 024_V) mit den Baumpflanzungen der LSBB werden vor Beginn der Bauarbeiten mit dem LSBB und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
- Sollten Baustellenzufahrten abgehend von der Bundesstraße 107 notwendig werden, wird die Sondernutzung rechtzeitig (mind. 4 Wochen vor Nutzung als Baustellenzufahrt) vor Baubeginn in der Fachgruppe 232 der LSBB beantragt.

A.5.4 Zusagen gegenüber der Vodafone Deutschland GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, mindestens drei Monate vor Baubeginn eine Rückinformation an TDRB-O-.Berlin@vodafone.com zu geben.

A.5.5 Zusagen gegenüber der Stadtwerke Havelberg GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Forderungen zu berücksichtigen:

- Vor Baubeginn muss sich der Bauausführende für folgende Ver- und Entsorgungssparten örtlich einweisen lassen.
Die Einweisung ist 5 Werktage vor Baubeginn zu vereinbaren.
Strom/Wasser und Fernwärme/Biogas sowie Abwasser
- Im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen ist per Hand zu schachten.
Bei grabenloser Bauweise sind die Leitungen vorab freizulegen.
- Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen.
- Es gelten die „Hinweise zum Schutz der Ver- und Entsorgungsanlagen der Stadtwerke Havelberg GmbH sowie des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg bei Bauarbeiten von Fremdfirmen“.

A.5.6 Zusagen gegenüber dem Wasserverband Stendal-Osterburg

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Forderungen zu berücksichtigen:

- Bei Schachtungsarbeiten im Leitungsbereich ist Handschachtung vorzusehen. Unser Leitungsbestand ist vor Beschädigung zu schützen und zu sichern. Im Bereich der Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist.
- Einer Überbauung unserer Anlagen stimmen wir nicht zu, bei Parallelverlegung sowie Leitungskreuzungen ist ein Mindestabstand von 0,4m einzuhalten.
- Sämtliche Schieber- und Hydrantenkappen sowie Schachtdeckel, die von den Baumaßnahmen betroffen sind, sind bei Bauende auf Geländehöhe anzupassen und ggf. zu umpflastern.
- Vor Baubeginn bitten wir um eine Trassenbegehung. Ihr Ansprechpartner hierfür ist unser Meisterbereichsleiter: Meisterbereich Stendal.

A.5.7 Zusagen gegenüber der Industrie- und Handelskammer Magdeburg

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass der Wirtschaftsverkehr der ansässigen Unternehmen während der Baumaßnahme gewährleistet wird.

A.5.8 Zusagen gegenüber der Unfallversicherung Bund und Bahn

Die Vorhabenträgerin macht die folgenden Zusagen:

- Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ wird beachtet. Bei der Vergabe von Aufträgen wird dem Auftragnehmer schriftlich aufgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.
- Dem Auftragnehmer wird schriftlich aufgegeben, im Rahmen des erstellten Auftrages die einschlägigen Anforderungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz einzuhalten.
- Ein Sicherungsplan gem. UVV „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV Vorschrift 78 wird vor der Bauausführung erstellt.

A.5.9 Zusagen gegenüber Einwender E-001

- Auf den betroffenen Forstwegen des Einwenders E-001 erfolgt eine Beweissicherung im Vorfeld.

- Die Vorhabenträgerin wird eventuell verunreinigte/beschädigte Forstwege, soweit die Verunreinigung/Beschädigung nachweislich von ihr oder ihren Auftragnehmern verursacht wurde nach Beendigung der Bauarbeiten (ggf. häufiger) reinigen/beseitigen.

A.5.10 Zusage gegenüber dem Landesamt für Umweltschutz

- Die Errichtung einer Bautabuzone um das Einzugsgebiet der Feldlerche wird zugesagt. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass sich das Einzugsgebiet auf der Bauwerksnummer 1110 in dem Bereich beginnend etwa an Bahn-km 28.1 bis in etwa Bahn-km 28.23 der Strecke 6107, jeweils auf den Plänen 9.011/13.4.011 sowie 9.014/13.4.014 befindet.
- Sollte während des Baus das Vorkommen der Feldlerche durch eine ökologische Baubegleitung festgestellt werden, dann wird eine Bautabuzone in dem naturschutzfachlich notwendigen Umgriffsbereich durchgesetzt. Daraus resultiert die Nichtnutzung des BE-Flächenabschnittes während der Tabuzeit.
- Die Reichweite des Umgriffsbereichs wird in Abstimmung mit dem LAU festgelegt.

A.5.11 Zusage gegenüber der Unteren Forstbehörde

- Die befristet umgewandelten Waldflächen werden innerhalb von zwei Pflanzperioden nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt.
- Die temporär genutzten Flächen für Baufeld, Baustelleneinrichtung sowie Zuwegungen zur Baustelle werden, soweit relevant, wiederaufgeforstet. Es gelten die Vorgaben des § 10 Abs. 2 LWaldG. Die Flächen unter der Stromtrasse können durch Sukzession wiederbewaldet werden.
- Die Waldbodenstruktur wird auf allen Flächen vor Beginn der Wiederaufforstung bzw. Sukzession inklusive Mutterboden und Humusaufgabe wiederhergestellt.
- Die Ausführungsplanung für die geplante Waldrandgestaltung wird vorab mit der unteren Forstbehörde abgestimmt.
- Der Beginn der Waldumwandlungsmaßnahme sowie die Fertigstellung der Wiederherstellung der Waldflächen wird schriftlich oder per E-Mail (Umweltamt@Landkreis-Stendal.de) bei der unteren Forstbehörde, Landkreis Stendal angezeigt.

- Das Erreichen des Aufforstungszieles bzw. der gesicherten Kultur für die wiederaufgeforsteten Flächen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LWaldG ist von der unteren Forstbehörde bestätigen zu lassen. Ist das Aufforstungsziel nicht erreicht, wird eine Wiederholung abgestimmt und ggf. durchgeführt.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

- (1) Die Nebenbestimmungen und Hinweise des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses und der vorangegangenen Planänderungen bleiben durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss unberührt und beanspruchen grundsätzlich auch für den Gegenstand des Änderungsvorhabens Geltung.
- (2) Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der AVV-Baulärm verwiesen.
- (3) Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese zu erhalten; der Fund ist der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landkreises anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.

- (4) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat die Vorhabenträgerin mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern zu stellen.
- (5) Zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstücksrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in diesem Beschluss, sondern in direkten Verhandlungen zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen bzw. im Rahmen eines Enteignungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entschieden.
- (6) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.
- (7) Die Bauausführung muss den festgestellten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen. Bei erforderlichen Abweichungen vom festgestellten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.
- (8) Auf die Notwendigkeit eines Sicherungsplanes bei Bauarbeiten im Gleisbereich wird entsprechend der Stellungnahme der UVB hingewiesen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.10.1992, Az. PL - S - 1, hat die Deutsche Reichsbahn Baurecht erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 3. Änderung, dabei im Wesentlichen die Änderung der Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung (Heißläuferortungsanlagen, Weichenheizung, Netzersatzanlagen), die Errichtung von Signalauslegern, Änderungen an den Gleisanlagen sowie Änderungen des Kabelführungssystems und der Entwässerung.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG), Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 22.09.2021, Az. ABS H-B, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 01.10.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, eingegangen.

Am 30.03.2023 legte die Vorhabenträgerin unaufgefordert eine geänderte Fassung der Planunterlagen vor. Mit Schreiben vom 23.02.2024, 16.04.2024 und 13.08.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 16.08.2024 vollständig überarbeitet wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.06.2024, Az. 631ppa/006-2316#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-003	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
T-009	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referate: 402, 404, 405 und 407
T-023	Polizeiinspektion Stendal
T-027	Polizeiinspektion Zentrale Dienste
T-038	Landkreis Stendal
T-213	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land - Gemeinde Schönhausen (Elbe)
T-223	Hansestadt Stendal (Kreisstadt)
T-251	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land - Gemeinde Wust-Fischbeck
T-259	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 814
T-260	Territoriales Führungskommando der Bundeswehr
T-261	Fernstraßen-Bundesamt - Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht
T-262	Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Ost
T-264	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
T-265	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
T-266	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
T-267	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
T-272	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
T-277	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
T-282	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft
T-290	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
T-295	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
T-298	Deutsche Telekom Technik GmbH
T-300	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
T-301	O2 - Telefonica Germany GmbH & Co. KG OHG
T-302	HL komm / Telekommunikations GmbH
T-303	Avacon Netz GmbH
T-304	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
T-305	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
T-306	Neptune Energy Deutschland GmbH
T-307	Storenergy Deutschland GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-308	GDMcom mbH
T-309	EWE Netz GmbH
T-310	E.ON Energie Deutschland GmbH
T-311	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG
T-312	EMS Energie Mittelsachsen GmbH
T-314	GASCADE Gastransport GmbH
T-316	50 Hertz Transmission GmbH
T-317	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
T-318	Dow Olefinverbund GmbH
T-330	Stadtwerke Havelberg GmbH
T-338	Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal
T-346	MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
T-375	Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)
T-387	Industrie- und Handelskammer Magdeburg
T-389	Handwerkskammer Magdeburg
T-406	Unterhaltungsverband Seege/Aland
T-409	Unterhaltungsverband Trübengraben
T-420	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
T-421	Unfallversicherung Bund und Bahn

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder
Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-016	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik Stellungnahme vom 17.10.2024, Az.: 21153-4903/2024.sonst.Verf.
T-018	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 405 Abwasser Stellungnahme vom 01.10.2024, Az.: 21153-4903/2024.sonst.Verf.
T-023	Polizeiinspektion Stendal Stellungnahme vom 01.10.2024, Az.: 10.2.3.2-12328/2024/03/09
T-260	Territoriales Führungskommando der Bundeswehr Stellungnahme vom 12.09.2024, ohne Az.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-261	Fernstraßen-Bundesamt - Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht Stellungnahme vom 15.10.2024, ohne Az.
T-262	Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Ost Stellungnahme vom 28.10.2024, Az.: NLO-HAL-SRa/024/14n/o.B.
T-302	HL komm / Telekommunikations GmbH Stellungnahme vom 03.09.2024, ohne Az.
T-304	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Stellungnahme vom 24.09.2024, Az.: 13642_24_V109658 VS-O-A-G
T-305	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 06.09.2024, Az.: VS-O-W-G/Rud
T-306	Neptune Energy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 09.09.2024, ohne Az.
T-307	Storenergy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 13.09.2024, ohne Az.
T-308	GDMcom mbH Stellungnahme vom 19.09.2024, Az.: PE-Nr.: 10526/24
T-309	EWE NETZ GmbH Stellungnahme vom 05.09.2024, ohne Az.
T-311	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 04.09.2024, ohne Az.
T-312	Energie Mittelsachsen GmbH Stellungnahme vom 04.09.2024, ohne Az.
T-314	GASCADE Gastransport GmbH Stellungnahme vom 23.09.2024, Az.: 20240923-141450
T-316	50 Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 11.09.2024, Az.: 2024-004826-01-OGZ
T-317	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Stellungnahme vom 10.09.2024, Az.: -A 164/24-
T-346	MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH Stellungnahme vom 05.09.2024, ohne Az.
T-406	Unterhaltungsverband Seege/Aland Stellungnahme vom 09.09.2024, ohne Az.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-420	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH Stellungnahme vom 04.09.2024, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-019	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Stellungnahme vom 15.10.2024, Az.: 407.3.10-21153-SK-1044/24
T-038	Landkreis Stendal Stellungnahme vom 19.11.2024, Az.: patz
T-213	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land - Gemeinde Schönhausen (Elbe) Stellungnahme vom 21.11.2024, Az.: rud
T-251	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land - Gemeinde Wust-Fischbeck Stellungnahme vom 21.11.2024, Az.: Rud
T-264	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 18.11.2024, Az.: 13.11--71-2024
T-265	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Abteilung Bodendenkmalpflege Stellungnahme vom 10.10.2024, Az. 24-16891 / Alp
T-266	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 28.10.2024, Az.: 32-34290-1059/561/32579/2024
T-272	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 09.09.2024, Az.: 52b – 2024-32462-V24-SDL
T-277	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Regionalbereich Nord Stellungnahme vom 16.10.2024, Az.: N/2116-21100-3.PlanÄ PFA 4.1 SBV Hannover-Berlin
T-282	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft – Flussbereich Osterburg Stellungnahme vom 17.10.2024, Az.: 4.7.1-hah
T-288	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft – Flussbereich Genthin Stellungnahme vom 07.11.2024, ohne Az.
T-290	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 04.11.2024, Az.: RePIA – Ba ST-2024-0128
T-295	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Stellungnahme vom 07.11.2024, ohne Az.
T-298	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 12.09.2024, Az.: Lfd. Nr.: Ost24_2024_121802
T-300	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 05.11.2024, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01408893
T-303	Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 09.09.2024, Az.: 1248211-AVA
T-330	Stadtwerke Havelberg GmbH Stellungnahme vom 22.10.2024, ohne Az.
T-338	Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal Stellungnahme vom 24.09.2024, Az.: B1/P&B/Michael Schulz
T-375	Wasserverband Stendal-Osterburg Stellungnahme vom 09.09.2024, Az.: S34-237-9-24
T-387	Industrie- und Handelskammer Magdeburg Stellungnahme vom 25.10.2024, ohne Az.
T-409	Unterhaltungsverband Trübengraben Stellungnahme vom 05.11.2024, Az.: Kl./Pom.
T-421	Unfallversicherung Bund und Bahn Stellungnahme vom 04.11.2024, Az.: 312 SPA-24-S-014
E-001	Einwendung vom 30.09.2024, ohne Az.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Gemeinde Wust-Fischbeck, im Gemeindebüro Fischbeck und im Gemeindebüro Wust und in der Gemeinde Schönhausen (Elbe) im Gemeindebüro Schönhausen (Elbe), sowie in der Nebenstelle Bauamt Kietz der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und in der Hansestadt Stendal vom 09.09.2024 bis einschließlich

08.10.2024 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden
ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Wust-Fischbeck und der
Gemeinde Schönhausen (Elbe) am 02.09.2024 durch das Amtsblatt und durch
Aushang in den Aushängekästen ortsüblich bekannt gemacht. Zeit und Ort der
Auslegung wurden in der Hansestadt Stendal am 31.08.2024 durch das Amtsblatt der
Hansestadt Stendal ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in
der Gemeinde Wust-Fischbeck, Schönhausen (Elbe) und der Hansestadt Stendal der
08.11.2024.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die
Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes
zugänglich gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen ist ein
Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und
Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des
Plans durch die im Internet veröffentlichte Bekanntmachung der Auslegung nach § 73
Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme
gegeben (§§ 18d AEG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Anhörungsverfahren zur 1. Änderung im Verfahren

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange waren umfangreiche
Änderungen an den Planunterlagen vorzunehmen. Es erfolgte eine Änderung der
folgenden Unterlagen:

- Unterlage 1 „Erläuterungsbericht“
- Unterlage 2 „Übersichtskarten und –lagepläne“
- Unterlage 3 „Lagepläne“
- Unterlage 4 „Bauwerksverzeichnis“
- Unterlage 5 „Grunderwerbspläne“

- Unterlage 6 „Grunderwerbsverzeichnis“
- Unterlage 9 „Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsfläche“
- Unterlage 10 „Kabel- und Leitungslagepläne“
- Unterlage 12 „UVP-Bericht“
- Unterlage 13 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“
- Unterlage 14 „Artenschutzfachbeitrag“
- Unterlage 15 „FFH-Verträglichkeitsprüfungen“

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden an der 1. Änderung im Verfahren beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-038	Landkreis Stendal
T-264	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
T-277	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
T-330	Stadtwerke Havelberg GmbH
T-375	Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)
T-387	Industrie- und Handelskammer Magdeburg
T-409	Unterhaltungsverband Trübengraben
T-421	Unfallversicherung Bund und Bahn
T-430	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-375	Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) Stellungnahme vom 03.06.2025, Az.: S34-237-9-24
T-387	Industrie- und Handelskammer Magdeburg Stellungnahme vom 25.10.2024, ohne Az.
T-421	Unfallversicherung Bund und Bahn Stellungnahme vom 02.06.2025, Az.: 312 SPA-24-S-014

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-038	Landkreis Stendal Stellungnahme vom 24.06.2025, Az.: 63/500/2024-03706 Stellungnahme vom 11.08.2025, Az.: 63/500/2024-03706
T-264	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 11.06.2025, Az.: 13.11—71A24-2025
T-330	Stadtwerke Havelberg GmbH Stellungnahme vom 19.06.2025, Az.: 182/2024
T-409	Unterhaltungsverband Trübengraben Stellungnahme vom 11.06.2025, Az.: Kl./Pom.
T-430	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom 26.08.2025, ohne Az.

B.1.3.5 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18d Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch

gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Vorliegend werden wegen aktueller technischer Regelungen einzelne zusätzliche Elemente eingebracht. Die Maßnahme insgesamt ist noch nicht abgeschlossen, da die Elektrifizierung bisher nicht erfolgt ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG), Regionalbereich Südost.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG auf Antrag der Vorhabenträgerin ohne Vorprüfung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die Vorhabenträgerin hat einen den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht vorgelegt, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

B.3.2.1 Untersuchungsraum

Der zu betrachtende Untersuchungsraum erstreckt sich zwischen Bahn-km 83,336 und 95,007 der Strecke 6107 bzw. Bahn-km 183,315 und 194,985 der Strecke 6185 im Landkreis Stendal des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Er beginnt im Bereich der Wuster Heide an der Landesgrenze zu Brandenburg und endet im Bereich der Elbquerung bei Schönhausen (Elbe). Das Vorhaben erstreckt sich im Norden des Landes Sachsen-Anhalt, im Landkreis Stendal.

Siedlungsflächen befinden sich überwiegend in einem größeren Abstand zu den Bahnstrecken. Eine Ausnahme bildet der Ort Schönhausen (Elbe). Der im Zusammenhang bebaute Ortskern befindet sich in Höhe der Bahn-km 91,7 bis 92,9 der Strecke 6107 ca. 600 m südlich der Bahnstrecken. Der Bahnhof Schönhausen liegt nördlich außerhalb des Ortskerns. Hier dominieren agrarisch bzw. gewerblich genutzte Gebäude. Wohnnutzungen weisen einen Abstand von mindestens 180 m zu den Bahnstrecken auf. Außerdem ist hier bahnrechts der Schnellfahrstrecke (ca. Bahn-km 192,9–193,1 der Strecke 6185) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage vorhanden.

Im Untersuchungsraum zwischen Bahn-km 83,3 und 87,28 der Strecke 6107 dominieren forstliche, gewerbliche und militärische Nutzungen. An der Landesgrenze zu Brandenburg sind die armen Sandböden vorwiegend mit Kiefernforsten bestockt. Ab Bahn-km 84,6 bis 86,5 der Strecke 6107 befindet sich bahnrechts der Truppenübungsplatz Kietz (Militärischer Schutzbereich). Bahnlinks liegt zwischen Bahn-km 85,2 und 86,0 der Strecke 6107 eine Sandgrube. Von Bahn-km 86,45 bis 87,28 der Strecke 6107 erstrecken sich beidseitig der Bahnstrecken Mischwälder - bahnrechts mit einer von Bäumen umschlossenen Wasserfläche.

Ab Bahn-km 87,28 der Strecke 6107 verlaufen die Bahnstrecken durch einen überwiegend agrarisch genutzten Raum. Zwischen Bahn-km 87,278 und 89,6 der Strecke 6107 befinden sich beidseitig der Bahnstrecken extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, die von einer Vielzahl an Gräben durchzogen sind: Horstgraben, Hauptgraben, Keilgraben und Klinkgraben. Anschließend wird dieses Gebiet durch intensiv bewirtschaftetes, offenes Kulturland in Form von Ackerflächen abgelöst. Die Ackerflächen erstrecken sich bis zum Bahn-km 94,0.

Ab Bahn-km 94,0 der Strecke 6107 befinden sich beidseitig der Bahnstrecken kleine Waldflächen, die bahnrechts als Auwald bezeichnet werden können. Danach verlaufen die Bahnstrecken bis zur Elbe über nicht eingedeichtes Vorland, das u. a. Hochwasserschutzfunktionen erfüllt. Im Abschnitt 4.1 wird die Bahnstrecke von mehreren regional bzw. überregional bedeutsamen Straßen gequert. Zwischen Bahn-km 93,1 der Strecke 6107 und der Planfeststellungsgrenze des PFA 4.1 tangiert bzw. schneidet die Bahntrasse das Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“. Dieses ist hier nahezu flächengleich mit dem Biosphärenreservat „Mittelelbe. Innerhalb des engeren Untersuchungsraums (50 m beiderseits der Bahntrasse) befinden sich keine nach § 28 BNatSchG unter Schutz gestellten Naturdenkmale.

Im Untersuchungsraum zwischen Bahn-km 86,4 und 87,4 der Strecke 6107 wird der geschützte Landschaftsbestandteil „Östlicher Trübenbruch“ (GLB0026SDL) gequert.

Ein weiterer geschützter Landschaftsbestandteil befindet sich zwischen Bahn-km 94,1 und 94,7 der Strecke 6107. Es handelt sich hierbei um den „Elbauenwald Schönhausen“ (GLB0027SDL). Darüber hinaus sind alle vorhandenen Baumreihen (HRB) als geschützte Landschaftsbestandteile entsprechend § 29 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA anzusprechen. Im Streckenabschnitt zwischen Bahn-km 86,55 und 88,67 der Strecke 6107 werden mehrere Gräben von der Bahnstrecke gequert, die als FFH-Gebiet „Kamernscher See und Trübengraben“ ausgewiesen sind.

Zwischen Bahn-km 94,7 der Strecke 6107 und dem Ende des PFA 4.1 tangiert bzw. quert die Bahntrasse das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“. Zwischen Bahn-km 94,7 der Strecke 6107 und dem Ende des PFA 4.1 tangiert bzw. quert die Bahntrasse das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“.

Ab Bahn-km 94,7 der Strecke 6107 verläuft die Bahntrasse durch das SPA-Gebiet „Elbaue Jerichow“. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete. Die Flächen jenseits des Elbdeiches bei Bahn-km 94,7 der Strecke 6107 sind mittels Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 16.04.2014 als Überschwemmungsgebiet „Elbe und Vereinigter Tanger“ ausgewiesen.

B.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Gemäß dem UVP-Bericht der Vorhabenträgerin, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Ergebnissen der eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene

Auswirkungen und Wechselwirkungen des Änderungsvorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

B.3.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Die Schnellfahrstrecke besitzt im PFA 4.1 keinen Verkehrshalt. Der Bahnhof Schönhausen (Elbe) wird durch den SPNV bedient. Bauzeitliche Einschränkungen des SPNV sind hierbei nicht auszuschließen. Ein Flächen- und Funktionsverlust entsteht baubedingt durch die Mitnutzung von Straßen und Wegen, die zugleich auch als Radwege in Anspruch genommen werden und damit zu Beeinträchtigungen in der Nutzung führen können.

Baubedingt ist durch den Baustellenverkehr und die Arbeiten im Bereich der Bahnstrecke mit Immissionen in Form von Staub, Lärm, Schadstoffen und Erschütterungen zu rechnen. Richtwertüberschreitungen der AVV Baulärm treten entsprechend den Untersuchungen zu baubedingten Schallemissionen voraussichtlich lediglich an vier Immissionsorten auf. Dabei handelt es sich um unbewohnte Gebäude.

Erschütterungsbedingte Schäden an Gebäuden können in einem schmalen Korridor entlang der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden (17 m Entfernung). Bei sehr erschütterungsintensiven Arbeiten sind unzumutbare Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden bis zu einer Entfernung von bis zu 400 m möglich.

B.3.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben kommt es zur Inanspruchnahme von Biotopen. Baubedingte Flächen- und Funktionsverluste entstehen durch die Anlage von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen. Sie betreffen v. a. die bahnbegleitenden Ruderalfluren. Kleinflächig sind zudem angrenzende Wälder/ Forstflächen betroffen. Wo bahnbegleitend keine geeigneten Flächen zur Verfügung standen, wurde auf Flächen im Umfeld der Bahnstrecke ausgewichen. Betroffen sind hier Flächen im Bereich einer Sandgrube sowie eine Grünlandfläche. Eine Betroffenheit geschützter Biotope besteht im Fall der folgenden Biotope: Trockene Sandheiden mit Calluna und Genistra (LRT 2310), Sonstige Sandtrockenrasen (außerhalb von Dünen) / Pionierfluren, Schilf-Landröhrichte, Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten.

Anlagebedingte Auswirkungen durch Flächen- und Funktionsverlust besitzen vorwiegend eine geringe Ausdehnung. Sie stehen mit der Anlage von Betonkabeltrögen, Funktionsgebäuden aus Beton, sowie Entwässerungsanlagen in Verbindung und betreffen sowohl Ruderalfluren als auch Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägung. Ein anlagebedingter Verlust geschützter Biotope erfolgt nur in sehr geringem Umfang und betrifft: Trockenene Sandheiden mit *Calluna* und *Genistra* (LRT 2310) sowie Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten.

Während der Bauarbeiten sind mittelbare Funktionsbeeinträchtigungen von Biotopen durch den Austrag von Feststoffen aus dem Baufeld über den Luft- oder den Wasserpfad möglich.

Der temporäre Verlust von Vegetationsstrukturen führt auch zu Beeinträchtigungen für die Fauna. Durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen gehen insbesondere Brut- und Nahrungshabitate der örtlichen Vogelpopulation verloren.

Potenzielle baubedingte Flächen- und Funktionsverluste für Amphibien sind mit der Inanspruchnahme von Grünlandflächen als BE-Flächen verbunden. Ein darüberhinausgehender Flächen- und Funktionsverlust von Amphibienlebensräumen kann ausgeschlossen werden, da Eingriffe in die vorhandenen Bahnkörper nur punktuell und kleinflächig erfolgen (v.a. mit der Anlage von Zufahrten/Wendeschleifen) und keine Eingriffe in aquatische Lebensräume geplant sind.

Baubedingte Lebensraumverluste können für die Reptilien auftreten. Anlagebedingte Lebensraumverluste bestehen nur sehr kleinflächig.

Fledermausquartiere in Gebäuden sind nicht vom Vorhaben betroffen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Bäume im Baufeld bis Baubeginn eine Eignung als Fledermaus-Zwischenquartier aufweisen.

Es ist zudem nicht auszuschließen, dass Teile von Flugrouten bzw. Jagdhabitaten von Fledermäusen innerhalb des Baubereiches liegen, so dass Funktionsverluste durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen nicht ausgeschlossen werden können. Bei Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten können baubedingte Störungen von Lebensräumen nachtaktiver Säugetiere (Biber, Fischotter, Fledermäuse) infolge baubedingter Lichtemissionen auftreten.

Baubedingte Störungen von Tierarten durch Lärm treten im Bereich von Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und im Bereich des Baufelds auf.

Bauzeitliche Trennwirkungen durch das Vorhaben sind weitgehend auszuschließen. Die Flächen für die Baulogistik werden soweit wie möglich auf die Bahntrasse konzentriert. Zur Andienung des Baubereiches werden v. a. vorhandene Straßen genutzt.

Tötungen von Vögeln sind durch Eingriffe in genutzte Nester und durch Kollisionen mit Baufahrzeugen möglich. Baubedingte Tötungen von Amphibien und Reptilien können im Bereich von BE-Flächen und Baustraßen durch Überrollen und im Bereich des Baufeldes durch Abgraben/ Überschütten erfolgen. Bei den Amphibien betrifft das primär den Bereich der geplanten BE-Flächen auf Grünland. Bei den Reptilien sind die Baubereiche beiderseits der Bahntrasse relevant. Tötungen von Fledermäusen sind im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fledermausquartieren in Bäumen sowie durch Kollisionen mit Baufahrzeugen möglich. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass durch die Ausleuchtung des Baufeldes Lockeffekte eintreten, die außerhalb von Totalsperrungen Tiere in den Gefahrenbereich locken, so dass dort baubedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Mögliche Tötungen von Großsäugern können im Bereich von Gewässerquerungen durch Fallenwirkungen offener Baugruben erfolgen.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgen Biotopverluste im Bereich der Schutzgebiete Biosphärenreservat „Mittel Elbe“ und Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“. Außerdem quert das Vorhaben die geschützten Landschaftsbestandteile „Östlicher Trübenbruch“ und „Elbaue Schönhausen“.

B.3.2.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme führt zu einem zeitweiligen Entzug der Böden aus ihrer bisherigen Nutzung. Sie erfahren während dieser Zeit eine mehr oder weniger hohe Belastung durch Umlagerung (Bodenauftrag, -abtrag) und Befahrung, Entfernen der schützenden Vegetationsschicht sowie Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes.

Zu den stärksten und nachhaltigsten anlagebedingten Wirkungen auf den Boden zählen Überbauung und Versiegelung, da die Bodendecke durch diese Wirkungen vollständig zerstört, abgetragen und/ oder versiegelt wird und damit nahezu alle Bodenfunktionen verloren gehen.

Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Neuversiegelungen beschränken sich auf die Errichtung neuer Kabeltröge, Rettungstreppen sowie die Anlage von

Funktionsgebäuden. Die Errichtung der neuen Überleitstellen erfolgt im Bereich des bestehenden Gleisplanums. Eine zusätzliche Versiegelung ist hierbei nur im Bereich zwischen Bahn-km 85,02-85,14 bahnrechts nicht auszuschließen.

Im Zusammenhang mit der Anlage von temporären Zufahrten zum Baufeld erfolgt eine Umlagerung von Böden für die Anlage von Böschungen.

Im Zusammenhang mit der Herstellung der neuen Überleitverbindungen werden abschnittsweise neue Entwässerungsanlagen zwischen den Gleisen bzw. am Rand der Gleise errichtet.

B.3.2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Direkte Eingriffe in das Grundwasser sind unter Berücksichtigung von Art, Lage und Umfang der Bauarbeiten auszuschließen. Die geplanten Funktionsgebäude werden auf Bahngelände errichtet. Gleiches gilt für die geplanten Kabeltröge. Hierbei sind keine umfangreichen Baugruben erforderlich.

Der Einsatz von Baufahrzeugen, -maschinen und -geräten kann Schadstoffeinträge in den Wasserhaushalt zur Folge haben. Bei Bauarbeiten am Rand vorhandener Fließgewässer ist ein Eintrag von Sedimenten auf dem Luftpfad bzw. durch abfließendes Oberflächenwasser nicht vollständig zu vermeiden. Dieses Risiko besteht insbesondere in Bereichen mit offenem, nicht bindigem Boden sowie bei Rückbauarbeiten (z.B. im Bereich der Festen Fahrbahn).

B.3.2.2.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Während der gesamten Bauausführung werden zusätzliche Schadstoffimmissionen (Abgase, Staub) eine begrenzte Veränderung des Mikroklimas bewirken. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden Gehölzflächen in Anspruch genommen, die eine Kalt- und Frischluftproduktionsfunktion besitzen.

Anlagebedingt werden ausschließlich Flächen mit einer geringen klimatischen Wirksamkeit beansprucht.

Eine positive Auswirkung auf das Schutzgut Klima/Luft ist mit der Elektrifizierung der Bahnstrecke verbunden, da hiermit eine Verringerung der Emissionen im Bereich der Bahnstrecke erfolgt.

Da betriebsbedingt mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen verbunden sind, bestehen keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Geländeklima.

B.3.2.2.6 Auswirkungen auf Landschaft

Die Bautätigkeiten wirken sich durch das Auftreten von Baufahrzeugen, Baustelleneinrichtung und Bauarbeiten temporär auf das Landschaftsbild aus. Durch die Entfernung bzw. den Rückschnitt von Vegetation wird das Landschaftsbild verändert. Da es sich um eine bestehende Anlage handelt, erfolgen keine Auswirkungen durch Flächen- und/ oder Funktionsverlust.

B.3.2.2.7 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ein unmittelbarer Flächen- und Funktionsverlust von Kultur- und Sachgütern kann ausgeschlossen werden, da im 100-m-Korridor beiderseits der Bahnstrecken keine bekannten archäologischen Denkmale bestehen. Das Bodendenkmal bei Bahn-km 94,33, das sich in 160 m Entfernung zur Bahntrasse befindet, wird nicht in Anspruch genommen. Eine direkte Inanspruchnahme/ Überprägung von Baudenkmalen findet ebenfalls nicht statt.

Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten sind gemäß den Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungen Schädigungen an Bauwerken in einem Korridor von bis zu 17 m beiderseits des Baubereiches möglich.

B.3.2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, insbesondere zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser. Durch die Zerstörung von Vegetationsstrukturen gehen Brut- und Nahrungshabitate für Tiere verloren. Anlagebedingter Bodenverlust durch Versiegelung ist gleich bedeutsam mit dem Verlust von Flächen für die Infiltration des Niederschlagswassers in den Grundwasserleiter.

B.3.2.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die in § 3 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Ausschluss, Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Auswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Änderungsvorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (UVP-Bericht in Unterlage 12.1) und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

B.3.2.3.1 Schutzgut Menschen

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Anwohner durch Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen auftreten werden. Die Vorhabenträgerin sieht ausreichende Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen vor. Dazu zählen u.a. das Einsetzen eines Baulärmverantwortlichen und die rechtzeitige Benachrichtigung der Anwohner über den Baubeginn. Bezüglich näherer Ausführungen wird auf die Punkte „Baubedingte Lärmimmissionen und bauzeitliche Erschütterungen“ unter B.4.7.1 und B.4.7.3. verwiesen.

Die neu anzulegenden Baustraßen werden gebündelt mit den Baumaßnahmen entlang der Baustrecke geführt. Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von für das Schutzgut Menschen bedeutenden Flächen ist damit nicht verbunden. Beeinträchtigungen der Erholungsräume können daher auch ausgeschlossen

werden. Anlagenbedingte Flächen- und Funktionsverluste von für das Schutzgut Mensch bedeutsamen Flächen durch Überbauung treten nicht auf.

Die baubedingten Abgas- und Staubimmissionen werden wegen ihren relativ geringen Auswirkungen sowie der begrenzten zeitlichen Wirkung als zumutbar eingeschätzt. Vorbeugend wurde die Nebenbestimmung unter Punkt - erteilt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Auswirkungen durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen weitgehend reduziert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch verbleiben.

B.3.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der bauzeitlich bedingte Vegetationsverlust wird als nicht erheblich eingeschätzt, da sich ein Großteil der beseitigten Vegetationsstrukturen nach Abschluss der Bauarbeiten durch Sukzession und Rekultivierung wiederherstellen wird. Die betroffenen Biotoptypen weisen eine gute Wiederherstellbarkeit auf. Die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope wird auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG werden erfüllt. Die angrenzenden Vegetationsbestände werden durch die Vermeidungsmaßnahme 022_V geschützt. Anlagebedingte Auswirkungen durch Flächen- und Funktionsverlust besitzen vorwiegend eine geringe Ausdehnung. Das durch das Vorhaben entstehende Defizit in Bezug auf den Vegetationsbestand wird durch das festgesetzte Maßnahmenkonzept vollständig kompensiert. Bezüglich näherer Ausführungen wird auf den Punkt „Naturschutz und Landschaftspflege“ unter B.4.4.1 verwiesen.

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb der NATURA 2000-Gebiete, da keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Änderungen innerhalb der FFH-Gebiete „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ und „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ sowie des Vogelschutzgebietes „Elbaue Jerichow“ stattfinden. Die anlagenbedingten Eingriffe und die meisten baulichen Eingriffe in das FFH-Gebiet „Kamernsche Berge und Trübengraben“ erfolgen auf dem technischen Bauwerk des Bahndammes und damit erfolgen keine direkten bau- oder anlagenbedingten Eingriffe in Habitate und Lebensräume. Den Schutzziele der Lebensraumelemente und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. der weiteren wertgebenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

bzw. der weiteren wertgebenden Arten des FFH-Gebietes „Kamernscher See und Trübengraben“ Mopsfledermaus, Biber, Fischotter, Bitterling, Steinbeißer und Schlammpeitzger wird mit der Umsetzung des Bauvorhabens nicht entgegengewirkt. Wegen näherer Einzelheiten wird auf das Kapitel Gebietsschutz unter B.4.5 verwiesen.

Die baubedingten Beeinträchtigungen im Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ werden durch Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen. Der Landschaftsteil wird nicht wesentlich überprägt, sodass das Vorhaben der Schutzgebietsverordnung nicht entgegensteht. Innerhalb der geschützten Landschaftsbestandteile „Östlicher Trübenbruch“ und „Elbauenwald Schönhausen“ sind von der Baumaßnahme ausschließlich Flächen im unmittelbaren Randbereich der Bahnanlagen betroffen. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG werden erfüllt.

Der bauzeitlich bedingte Vegetationsverlust wird für das Schutzgut Tiere als nicht erheblich eingeschätzt, da den betroffenen Tierarten aufgrund ähnlicher Vegetationsstrukturen großflächige Ausweichhabitate außerhalb des Baufeldes zur Verfügung stehen und sich ein Großteil der beseitigten Vegetationsstrukturen nach Abschluss der Bauarbeiten durch Sukzession wiederherstellen wird. Des Weiteren werden die baubedingten Eingriffe in die verschiedenen Biotope durch Wiederherstellungsmaßnahmen kompensiert.

Die bauzeitlichen Auswirkungen auf Tiere vor allem durch Lärm- und Erschütterungswirkungen werden als nicht erheblich angesehen, da im Umfeld des Vorhabens ausreichend großflächige Ausweichbiotope zur Verfügung stehen. Mit umfangreichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere gemindert und das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Wegen näherer Einzelheiten wird auch auf das Kapitel Artenschutz unter B.4.6 verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 020_V (Anfeuchten offener Bauflächen bei Trockenheit) können Beeinträchtigungen der Arten durch Staub- bzw. Stoffeinträge ausgeschlossen werden.

B.3.2.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die bauzeitlich beeinflussten Flächen rekultiviert und die Böden ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Der Schwerpunkt

der baubedingten Flächeninanspruchnahme liegt im Bereich der bestehenden Bahnanlage mit ihren durch Bodenauftrag/ -abtrag anthropogen beeinflussten Böden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden infolge der baubedingten Inanspruchnahme können ausgeschlossen werden.

Die vorhabenbedingte Neuversiegelung von Böden betrifft hauptsächlich anthropogen überprägte Böden, die eine geringe Bedeutung hinsichtlich der maßgeblichen Bodenfunktionen aufweisen. Der vollständige Verlust der Bodenfunktion durch dauerhafte Versiegelungen und die damit verbundene dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird durch diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen von Böden durch den Eintrag von Schadstoffen können bei Ausführung der Bauarbeiten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeschlossen werden.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche können unter Berücksichtigung des geringen Umfangs der vorhabenbedingten Neuversiegelungen sowie der geringen Bedeutung des Untersuchungsraums hinsichtlich des Schutzgutes ausgeschlossen werden.

B.3.2.3.4 Schutzgut Wasser

Eine Verunreinigung des oberflächennahen Grundwassers bzw. von Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge kann lediglich bei einem Havariefall, welcher nicht voraussehbar ist, auftreten. Mit Umsetzung der Maßnahme Nr. 021_V (Vermeidung des Stoffeintrags in Gewässer durch bauliche Maßnahmen) werden Schadstoffeinträge in den Wasserhaushalt vermieden. Die nur bauzeitlich bedingte Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, z.B. durch das Errichten von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, kann als unerheblich gewertet werden.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der vorhabenbedingten Versiegelungen ist keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Eine direkte Betroffenheit von Oberflächengewässern besteht nicht. Die vorhandenen Durchlässe und Brücken werden im Rahmen der Planänderung nicht verändert. Es erfolgt auch keine Überprägung von Gewässerrandstreifen, die mit einem Funktionsverlust für die betreffenden Oberflächengewässer verbunden wäre. Im Rahmen des Vorhabens werden ausschließlich Baustoffe eingesetzt, die keine

schädlichen Stoffe an das Grundwasser abgeben. Anlagebedingte Auswirkungen auf die Grundwasserqualität können folglich ausgeschlossen werden.

B.3.2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Die geringfügigen nachteiligen klimatischen Veränderungen während der gesamten Bauausführung durch zusätzliche Schadstoffimmissionen (Abgas, Staub) sowie die Beseitigung von Vegetationsstrukturen werden nach Fertigstellung des Vorhabens relativ schnell zurückgehen. Der bau- und anlagebedingte Verlust von Vegetation, insbesondere von Gehölzstrukturen (Verlust von Waldflächen im Randbereich der Bahnstrecke, Verlust von Hecken entlang der Bahn), mit ihrer Kalt- und Frischluftproduktionsfunktion wird unter Berücksichtigung der Lage des Untersuchungsraums in einem Gebiet mit einem hohen klimatischen Potenzial hinsichtlich der Kaltluft- und Frischluftproduktion als nicht erheblich eingestuft.

Da sich die anlagebedingten Eingriffsorte im Bereich von Flächen der Belastungsbereiche (Verkehrsflächen, versiegelte Flächen bzw. Flächen ohne Vegetation) bzw. von Flächen mit einer geringeren klimatischen Wirksamkeit befinden, stellen die kleinflächigen Änderungen der Oberfläche keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft dar.

B.3.2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die während der Bauausführung durch visuelle Störreize entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Befahrung mit Baufahrzeugen, Lagerung von Baustoffen) sind unvermeidbar und für den Betrachter insbesondere wegen ihres temporären Charakters zumutbar.

B.3.2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen der baubedingten Erschütterungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Für erschütterungsrelevante Bauarbeiten wird eine Beweissicherung durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch das Vorhaben können somit ausgeschlossen werden.

B.3.2.4 Zusammenfassung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich feststellen, dass die Planung des Vorhabens dem Prinzip der Umweltvorsorge ausreichend Rechnung trägt. Die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen sind in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben. Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens gemäß den Vorgaben des § 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ausgeschlossen, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen. Die Vorhabenträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange soweit möglich zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht, unvertretbare Wechselwirkungen ergeben sich nicht.

Zusammenfassend betrachtet, führt das geplante Vorhaben zwar zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft, den Eingriffen wird jedoch durch angemessene Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird für alle betroffenen Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Baubedingte Immissionen werden durch geeignete Maßnahmen reduziert. Die anlagebedingten Auswirkungen werden nicht als erheblich eingeschätzt. Betriebsbedingte Auswirkungen gehen von dem Vorhaben nicht aus. Umweltbelange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Bauleitplanung, Raumordnung und Landesplanung

Städtebauliche und raumordnerische Belange sowie Belange der Landesplanung werden durch die Änderung der Planung nicht berührt.

B.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar. Durch die Baumaßnahmen sind die Gewässer Uchte und Trübengraben betroffen.

Die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Stendal, der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Osterburg und Flussbereich Genthin bringen keine Einwände gegen das Vorhaben vor.

B.4.3.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die untere Wasserbehörde beim Landkreis Stendal stellt Forderungen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen 029_A und 030_A. Die Beachtung der Forderungen wird von der Vorhabenträgerin zugesagt (siehe Ziffer A.5.1).

B.4.3.2 Deiche

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Genthin, gibt in seiner Stellungnahme mehrere Hinweise zur Nutzung von Deichen. Die Vorhabenträgerin versichert daraufhin, dass weder eine Befahrung bzw. Benutzung der Deiche, noch eine Nutzung von Flächen in diesem Bereich geplant ist.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

B.4.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren

Eingriffe vorgelegt. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften. Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (siehe hierzu Unterlage 13.1) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff so gering wie möglich zu halten:

- | | |
|--------|--|
| 001_VA | Beschränkung des Rodungs-/Rückschnittzeitraumes |
| 002_VA | Vorgezogene Baufeldfreimachung, Vergrämung von Vögeln aus dem Baufeld |
| 003_VA | Beschränkung der Baufeldbeleuchtung durch gezielte Ausleuchtung des Baubereichs |
| 004_VA | Kontrolle von Altbäumen vor Fällung (Ökologische Fällbegleitung) |
| 005_VA | Nachtbauverbot (Biber, Fischotter) |
| 006_VA | Amphibienleitzaun und Umsetzen von Amphibien |
| 007_VA | Reptilienleitzaun |
| 008_VA | Abfangen von Zauneidechsen |
| 009_VA | Vergrämung von Reptilien |
| 010_VA | Reptilienleitzaun im Bereich der Maste der Oberleitungsanlagen |
| 012_VA | Bauzeitenbeschränkung Kranich März-Juli |
| 013_VA | Vergrämung von Vögeln aus dem Baufeld durch Einsatz von Flatterbändern und Kurzhaltung der Vegetation durch Mahd |
| 014_VA | Errichtung Biberschutzzaun km 90,343 am Fuß der Bismarckstraße |

015_VA	Vergrämung Haussperling
016_VA	Vergrämung Feldsperling
017_VA	Vergrämung Mehlschwalbe
018_VA	Anlage von Ausstiegshilfen
019_VA	Trennung Rückschnitt und Rodung
020_V	Anfeuchten offener Bauflächen bei Trockenheit
021_V	Vermeidung des Stoffeintrags in Gewässer durch bauliche Maßnahmen
022_V	Schutz von Gehölzen
023_V	Schutz wertvoller Biotope/Ausweisung von Tabuflächen
024_V	Vermeidung baubedingter Bodenverdichtungen
026_V	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Grünlandflächen und Ruderalfluren

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens unterlassen. Die nach der Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichs - und / oder Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

- B1 Anlage- und baubedingter Flächenverlust junger bzw. lichter Wälder
- B3 Anlage- und baubedingter Verlust von Baumgruppen
- B4 Anlage- und baubedingter Verlust von Hecken und Gebüsch
- B7 Anlage- und baubedingter Flächenverlust von Trockenrasen und Heiden
- B8 Anlage- und baubedingter Verlust von Ruderalvegetation/Scherrasen

B9 Anlage- und baubedingter Verlust von Flächen mit lückiger Vegetationsdeckung

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13.1) wird der Kompensationsbedarf in Tabelle 46 gemäß der BKompV in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 196.039 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe werden Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 258.062 Wertpunkten ausgewiesen.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

- 025_A Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Forstflächen
- 027_A Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Heideflächen/Trockenrasen
- 028_CEF Optimierung von strukturreichen Flächen für die Zauneidechse
- 029_A Wiederherstellung von Lebensräumen der Zauneidechse
- 030_E Pflanzung von Hecken bei Hämerten
- 031_E Förderung von strukturreichen Offenlandbiotopen bei Hämerten

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren. Nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügbaren Teil dieser Genehmigung getroffenen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (2) dient der Vollzugskontrolle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.

Sinn und Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften ist es, Eingriffe in Natur und Landschaft zur Vermeidung weitergehender Beeinträchtigungen zeitnah zu kompensieren. Um abzusichern, dass die Vorhabenträgerin die geplanten

Ausgleichsmaßnahmen in einem diesen Anforderungen entsprechenden und hinreichend konkret bestimmten Zeitraum ausführt, war die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (1) festzustellen.

Für die Gehölzmaßnahmen war entsprechend der zuletzt mit Schreiben vom 11.08.2025 durch die UNB des Landkreises Stendal geforderten Verlängerung der „Gewährleistungsfrist“ von 3 auf 5 Jahre zu entsprechen. Damit wird unter Meidung des Dissensverfahrens gem. § 17 Abs. 2 BNatSchG die fachliche Bewertung der örtlichen Fachbehörde übernommen. Von einer Verlängerung auf 7 Jahre wurde abgesehen.

B.4.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Das Vorhaben ist mit den Belangen der gesetzlich geschützten Biotope vereinbar. Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG benannten Handlungen sind verboten, da sie zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort aufgezählten Biotope führen können. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope „Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten“, „Trockene Sandheiden“, „Schilf-Landröhricht“ und „Sonstige Sandtrockenrasen/Pionierfluren“. Im Zuge der Maßnahme 026_V wird der Biotoptyp „Schilf-Landröhricht“ wiederhergestellt, so dass der Ausgleich für die Inanspruchnahme des bestehenden gesetzlich geschützten Biotoptyps gegeben ist. Die Maßnahmen 027_A und 029_A gleichen die Beeinträchtigungen der Biotope „Trockene Sandheiden“ und „Sonstige Sandtrockenrasen/Pionierfluren“ aus. Da die Planfeststellung Konzentrationswirkung besitzt und mit der Zulassungsentscheidung alle erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Gestattungen erteilt werden, werden mit der Planfeststellung auch die Ausnahmen erteilt.

Der Eingriff in das Biotop „Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten“ kann nicht eingriffsnah ausgeglichen werden, sondern wird durch die Maßnahme 030_E kompensiert. Gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich

solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Ausbau der Bahnstrecke Hannover - Berlin liegt im öffentlichen Interesse. Die verkehrliche Zielstellung des Gesamtvorhabens umfasst lt. Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 die Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV), Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und Schienengüterverkehr (SGV). Der Ausbau der ABS Hannover - Berlin ist im Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) unter Neue Vorhaben des vordringlichen Bedarfs als lfd. Nr. 21 verzeichnet. Die auf den geschützten Biotopen geplanten dauerhaften und temporären Anlagen sind für eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich. Die Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen demnach vor. Es war eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den durch das Vorhaben erfüllten Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erteilen.

B.4.4.3 Ausnahme und Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten

Das geplante Vorhaben liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Untere Havel“. Das Vorhaben ist mit den Belangen des LSG „Untere Havel“ vereinbar.

Laut § 9 der LSG- Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Für die Durchführung des Vorhabens besteht offensichtlich ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Es war eine Befreiung nach § 9 der LSG-Verordnung i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den durch das Vorhaben erfüllten Verboten nach § 4 der LSG-Verordnung zu erteilen.

Soweit § 9 LSG-Verordnung regelt, dass die Befreiung nur auf Antrag erteilt werden kann, wird in dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellung ein Antrag auf Erteilung einer Befreiung gesehen. Da die Planfeststellung Konzentrationswirkung besitzt und mit der Zulassungsentscheidung alle erforderlichen Genehmigungen und

sonstigen Gestattungen erteilt werden, wird mit der Planfeststellung auch die Befreiung von den LSG-Verboten erteilt.

Das geplante Vorhaben quert die geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) „Östlicher Trübenbruch“ und „Elbauenwald Schönhausen“. Das Vorhaben ist mit den Belangen der geschützten Landschaftsbestandteile „Östlicher Trübenbruch“ und „Elbauenwald Schönhausen“ vereinbar.

Gemäß § 4 Nr. 1 der GLB-Verordnungen ist die Errichtung baulicher Anlagen im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile verboten.

Laut § 9 der GLB-Verordnungen kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Für die Durchführung des Vorhabens besteht offensichtlich ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Es war eine Befreiung nach § 9 der GLB-Verordnungen i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den durch das Vorhaben erfüllten Verboten nach § 4 der GLB-Verordnungen zu erteilen.

Soweit § 9 der GLB-Verordnungen regelt, dass die Befreiung nur auf Antrag erteilt werden kann, wird in dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellung ein Antrag auf Erteilung einer Befreiung gesehen. Da die Planfeststellung Konzentrationswirkung besitzt und mit der Zulassungsentscheidung alle erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Gestattungen erteilt werden, wird mit der Planfeststellung auch die Befreiung von den GLB-Verboten erteilt.

B.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die Gebiete erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung der Gebiete dient. Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand

der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7) – (FFH Richtlinie). Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urteil vom 07.07.2022, A. 9 A 1.21, Rn. 53 juris).

B.4.5.1 FFH-Gebiet „Kamernsche Berge und Trübengraben“

Das Vorhaben betrifft das Natura 2000-Gebiet „Kamernsche Berge und Trübengraben“. Folgende Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet sind gemäß Standard-Datenbogen festgelegt:

1. die Erhaltung eines gewässergeprägten Biotopkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Still- und Fließgewässer einschließlich ihrer typischen Gewässervegetation im Kontakt zu den gewässerbegleitenden naturnahen Waldgesellschaften unterschiedlicher Trophie- und Feuchtestufen,
2. die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*), einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis*

nattereri), Graugans (*Anser anser*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Knäkente (*Anas querquedula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen)

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

In der Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 15.1.1) hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete ausgeschlossen ist.

Alle anlagenbedingten Eingriffe (Kabelkanal) und die meisten baulichen Eingriffe (Baustraße bahnlinks auf dem Planum und Bahndamm entlang der Strecke 6107) erfolgen auf dem technischen Bauwerk des Bahndammes und damit erfolgen keine direkten bau- oder anlagenbedingten Eingriffe in Habitate und Lebensräume.

Hinsichtlich der zu erwartenden Wirkungen bestehen keine direkten Eingriffe in die aquatischen Lebensräume. Auf Grund der Punktualität der Standorte und der Bauausführung sowie der Errichtung des Kabelkanals (Schlitzung) im Bereich des Haidgrabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 020_V (Anfeuchten offener Bauflächen bei Trockenheit) können Beeinträchtigungen der Arten durch Staub- bzw. Stoffeinträge ausgeschlossen werden.

Direkte Eingriffe in den Lebensraum der Mopsfledermaus erfolgen nicht. Eine Fällung von Gehölzen im FFH-Gebiet ist nicht vorgesehen. Zur Minimierung von Störungen durch Lichtemissionen im Zuge der Bautätigkeiten am Kabelkanal wurde daher eine geeignete Vermeidungsmaßnahme ausgewiesen (003_VA). Im Zeitraum März bis Juli entfaltet die Maßnahme 012_VA Bauzeitenbeschränkung auch für die Fledermäuse ihre Wirkung.

Direkte Eingriffe in den Lebensraum des Bibers und des Fischotters erfolgen nicht. Temporäre Staub- und Stoffeinträge durch Nutzung der Baustraße bahnlinks für alle vier Gräben bei trockener Witterung sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Sie werden jedoch durch geeignete Maßnahmen zur Staubminderung (020_V) vollständig minimiert. Zur Minimierung von Störungen durch Lichtemissionen wurde für die außerhalb dieses Zeitraums erfolgenden Nachtbauarbeiten eine geeignete Vermeidungsmaßnahme ausgewiesen (003_VA). Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist unter Berücksichtigung der Höhe des Bauwerks und bereits bestehenden Vorbelastungen durch den vorhandenen Betrieb nicht von Funktionseinbußen der vier Gräben als Migrationsraum oder Nahrungshabitat des Bibers und des Fischotters auszugehen. Die in den Nachtsperrrpausen der Bauphase 0 erfolgenden Rammungen/Bohrungen zur Gründung der Mastfundamente der OLA befinden sich in jeweils nur einer Nacht an einem Graben. Daher ist mit diesen ganz kurzfristigen akustischen Störungen keine Beeinträchtigung des Migrationsraums verbunden. Baubedingte Tierkollisionen können ausgeschlossen werden, da kein Eingriff in die Gewässer des Untersuchungsraums erfolgt.

B.4.5.2 FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“

Das Vorhaben betrifft das Natura 2000-Gebiet „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“. Folgende Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet sind gemäß Standard-Datenbogen festgelegt:

1. die Erhaltung eines Ausschnittes der nördlichen Elbtalaue zwischen Sandau und Schönhausen mit einem vielfältigen Komplexen gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des gebietsprägenden Flusslaufes einschließlich seiner Altwasser, der artenreichen Auen-, Feucht- und Frischwiesen, blütenreichen Staudensäume und kleinflächigen Magerrasen sowie der reich strukturierten, alt- und totholzreichen, störungsarmen Eichen-Hainbuchen-Wälder sowie Hart- und Weichholzauenwälder.
2. die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), Weitere LRT: 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p., 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris), einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Graugans (*Anser anser*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünfleck-Ahlenläufer (*Bembidion velox*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Verkannter Schnellläufer (*Harpalus neglectus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen)

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: Eremit (*Osmoderma eremita*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

In der Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 15.2.1) hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete ausgeschlossen ist.

Alle baulichen Eingriffe erfolgen außerhalb des FFH-Gebietes und damit erfolgen keine direkten bau- oder anlagenbedingten Eingriffe in Habitats und Lebensräume. Der dichteste Eingriff in Böden erfolgt mit der Rammung/Bohrung der Maste der OLA der Strecke 6107 bei km 94,40. Damit besteht zur Elbe ein Abstand von >490 m. Beeinträchtigungen durch stoffliche Immissionen, Schall und/oder Erschütterungen auf die Arten Grüne Keiljungfer, Meerneunaugen, Flussneunaugen, Lachs, Rapfen, Steinbeißer und Stromgründling können damit grundsätzlich ausgeschlossen werden. Direkte Flächeneingriffe in das 175 m bis 400 m entfernte Kammolchhabitat erfolgen nicht. Da die Bahnstrecke im FFH-Gebiet auf einem Brückenbauwerk verläuft, sind auch Wechselbeziehungen über das Bauwerk hinweg mit der Gefährdung der Fallenwirkung in einem offenen Kabelkanal ausgeschlossen. Beeinträchtigungen durch stoffliche Immissionen, Schall und/oder Erschütterungen auf das Habitat des Kammolchs in einer Entfernung von > 175 m können grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen durch temporäre Staub- und Stoffeinträge bestehen nicht. Insgesamt besteht keine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen durch Schall, Erschütterungen und optische Reize. Funktionseinbußen sind für die charakteristischen Arten nicht gegeben. Eine temporäre und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht.

Direkte Eingriffe in den Lebensraum des Bibers, Fischotter und der Rotbauchunke erfolgen nicht. Temporäre Staub- und Stoffeinträge durch Arbeiten im oberen Böschungsbereich im Zuge der Gründung der Maste der OLA bei km 94,4 und des Kabelkanals bei km 94,68 bei trockener Witterung sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Sie werden jedoch durch geeignete Maßnahmen zur Staubminderung (020_V) minimiert. Unter Berücksichtigung des Abstands der Elbe (ca. 210 m) ist ein Stoffeintrag über den Luftpfad infolge der Bauausführung vollständig auszuschließen. Die Kleingewässer und die Elbaue mit den Gehölzstrukturen sind als Nahrungshabitat für den Biber und Fischotter von großer Bedeutung. Zur Minimierung von Störungen durch Lichtemissionen wurde daher eine geeignete Vermeidungsmaßnahme ausgewiesen (003_VA). Bei Umsetzung der

Vermeidungsmaßnahme ist unter Berücksichtigung der Höhe des Bauwerks und bereits bestehenden Vorbelastungen durch den vorhandenen Betrieb nicht von Funktionseinbußen der Elbaue als Nahrungshabitat des Bibers und Fischotters auszugehen. Die Bauarbeiten an den Mastfundamenten, die sich zudem auf ein bis zwei Tage beschränken, entfalten keine Wirkungen auf den großflächigen Nahrungsraum des Bibers. Baubedingte Tierkollisionen können ausgeschlossen werden, da kein Eingriff in die Gewässer des Untersuchungsraums erfolgt.

B.4.5.3 FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“

Das Vorhaben betrifft das Natura 2000-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“. Folgende Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet sind gemäß Standard-Datenbogen festgelegt:

1. die Erhaltung eines Ausschnittes der nördlichen Elbtalaue mit seinen vielfältigen Komplexen gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der artenreichen Auen-, Feucht- und Frischwiesen, blütenreichen Staudensäumen und kleinflächigen Magerrasen sowie reich strukturierten, alt- und totholzreichen, störungsarmen Laubwälder hierbei insbesondere der Hartholzauen- und Weichholzauenwälder im Kontakt zum Elbstrom und seinen Altwässern,
2. die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 3270 Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-

Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*), einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Arznei-Haarstrang (*Peucedanum officinale*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Barbe (*Barbus barbus*), Blaugrünes Schillergras (*Koeleria glauca*), Blauehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussssee-schwalbe (*Sterna hirundo*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Graugans (*Anser anser*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünfleck-Ahlenläufer (*Bembidion velox*), Hohes Veilchen (*Viola elatior*), Iltis (*Mustela putorius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schlangenzunge (*Calla palustris*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Silberfleck-Ahlenläufer (*Bembidion argenteolum*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,)

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL: Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

In der Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 15.3.1) hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete ausgeschlossen ist.

Innerhalb des FFH-Gebietes erfolgen keine Bauarbeiten. Im Randbereich des FFH-Gebietes wird mit einem geringen Abstand von 15 m ausschließlich das Kabelführungssystem an der Strecke 6107 neu errichtet. Stoffeinträge in die Elbe können ausgeschlossen werden. Da indirekte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für charakteristische Arten auf Grund der Entfernung des Eingriffsbereiches (Kabelkanal auf Bahndamm) von ca. 210 m grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Der dichteste Eingriff in Böden erfolgt mit der Rammung/Bohrung der Maste der OLA der Strecke 6107 bei km 94,4. Damit besteht zur Elbe ein Abstand von >490 m. Beeinträchtigungen durch stoffliche Immissionen, Schall und/oder Erschütterungen auf die Arten Grüne Keiljungfer, Meerneunauge, Flussneunauge, Lachs, Rapfen, Steinbeißer können damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des Bibers befindet sich in ca. 350 m Abstand zur Strecke 6107. Auch für diesen Lebensraum sind die Wirkungen der Verlegung des Kabelkanals nicht geeignet, Beeinträchtigungen auf den Biber zu entfalten.

Ein direkter Flächeneingriff in den Lebensraum des Kammmolches besteht nicht. Da die Bahnstrecke im FFH-Gebiet auf einem Brückenbauwerk verläuft, sind auch Wechselbeziehungen über das Bauwerk hinweg mit der Gefährdung der Fallenwirkung in einem offenen Kabelkanal ausgeschlossen. Beeinträchtigungen durch stoffliche Immissionen, Schall und/oder Erschütterungen auf das Habitat des Kammmolchs in einer Entfernung von > 380 m können grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen durch temporäre Staub- und Stoffeinträge bestehen nicht. Insgesamt besteht keine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen durch Schall, Erschütterungen und optische Reize. Funktionseinbußen sind für die charakteristischen Arten nicht gegeben. Eine temporäre und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht.

Direkte Eingriffe in den Lebensraum des Fischotters und der Rotbauchunke erfolgen nicht. Temporäre Staub- und Stoffeinträge durch Arbeiten im oberen Böschungsbereich im Zuge der Gründung der Maste der OLA bei km 94,4 bzw. der Errichtung des Kabelkanals bis km 94,68 bei trockener Witterung sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Sie werden jedoch durch geeignete Maßnahmen zur Staubminderung (020_V) minimiert. Unter Berücksichtigung des Abstands der Elbe (ca. 210 m) ist ein Stoffeintrag über den Luftpfad infolge der Bauausführung vollständig auszuschließen. Die Elbe ist als Nahrungshabitat und Leitlinie für den

Fischotter von großer Bedeutung. Zur Minimierung von Störungen durch Lichtemissionen wurde daher eine geeignete Vermeidungsmaßnahme ausgewiesen (003_VA). Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist unter Berücksichtigung der Höhe des Bauwerks und bereits bestehenden Vorbelastungen durch den vorhandenen Betrieb nicht von Funktionseinbußen der Elbaue als Nahrungshabitat des Fischotters auszugehen. Die Bauarbeiten an den Mastfundamenten, die sich zudem auf ein bis zwei Tage beschränken, entfalten keine Wirkungen auf den großflächigen Nahrungsraum des Fischotters.

Baubedingte Tierkollisionen können ausgeschlossen werden, da kein Eingriff in die Gewässer des Untersuchungsraums erfolgt.

Temporäre Barrierewirkungen bestehen im FFH-Gebiet nicht (Brückenbauwerk). Sollten Wechselbeziehungen der potenziell vorkommenden Rotbauchunke außerhalb des FFH-Gebietes über den Bahndamm hinaus nach Norden bestehen, so entfaltet im Bereich des Kabelkanals die Vermeidungsmaßnahme 018_VA (Ausstiegshilfe) ihre Wirkung.

B.4.5.4 SPA-Gebiet „Elbaue Jerichow“

Das Vorhaben betrifft das Natura 2000-Gebiet „Elbaue Jerichow“. Folgende Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet sind gemäß Standard-Datenbogen festgelegt:

1. die Erhaltung der dynamischen Auenlandschaft entlang der Elbe mit vorwiegend Grünländern sowie Altwasser, Flutrinnen und Laubmischwäldern mit herausragender Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher Vogelarten; besondere Bedeutung hat das Gebiet als Brutgebiet für Rohrweihe, Seeadler, Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Kleines Sumpfhuhn, Trauer- und Flussseseschwalbe, Eisvogel, Neuntöter, Sperbergrasmücke und für Wiesenlimikolen; als Rastgebiet ist die Elbaue insbesondere für Wasservögel wie Singschwan, Saatgans, Blässgans, Kiebitz und Kranich relevant,
2. die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL.

In der Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 15.4.1) hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete ausgeschlossen ist.

Im Bereich des SPA-Gebietes erfolgen keine Bauarbeiten. Im Randbereich des SPA-Gebietes wird mit einem geringsten Abstand von 15 m ausschließlich das Kabelführungssystem an der Strecke 6107 neu errichtet. Eine Veränderung des Wasserregimes erfolgt nicht. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch den Schienenverkehr und damit verbundener optischer, akustischer Reize und ggf. Erschütterungen lässt sich durch die Errichtung des Kabelkanals außerhalb des SPA-Gebietes keine bauzeitliche Beeinträchtigung für die Vogelarten konstatieren. Es befinden sich keine Baustraßen innerhalb des SPA-Gebietes. Beeinträchtigungen durch den bauzeitlichen Fahrbetrieb übersteigen das Kollisionsrisiko des bestehenden Verkehrs auf der Bahnstrecke nicht. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen bestehen nicht, da es keine Flächeneingriffe in natürliche Flächen des SPA-Gebiets gibt. Diese erfolgen ausschließlich im Bereich der bestehenden technischen Anlagen.

B.4.6 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Eine Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten liegt vor. Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen sowie Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt Naturschutz das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Der Forderung der Oberen Naturschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verstöße wird mit der Planung Rechnung getragen.

Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) äußert in seiner Stellungnahme vom 18.11.2024 Bedenken zu den Kartierungen von Brutvögeln und Fledermäusen sowie den Ausgleichsmaßnahmen. Mit den Erwiderungen der Vorhabenträgerin konnten die

Bedenken aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausgeräumt werden. Zudem hat das LAU mit Mail vom 14.08.2025 dem Vorgehen zugestimmt (siehe A.5.10).

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Durch das Vorhaben entstehen bauzeitlich nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen.

Die Vorhabenträgerin hat für das gegenständliche Änderungsvorhaben eine Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Unterlage 18.1) erstellt. Im Ergebnis des Gutachtens stellen sich die folgenden Arbeiten als maßgeblich für die Immissionen die auf die Anwohner wirken heraus:

- Einrichtung von BE-Flächen
- Realisierung der bereits planfestgestellten Elektrifizierung der Strecke 6107 ohne den Bereich Bahnhof Schönhausen
- Realisierung der bereits planfestgestellten Elektrifizierung der Gleise 1204 und 1203 im Bahnhof Schönhausen
- Erneuerung von Weichen im Bereich Bf Schönhauser Damm
- Erneuerung von Weichen und des Gleises 1203 im Bf Schönhausen (Elbe)
- Errichtung von bauzeitlichen Gleisanlagen im Bereich Wuster Damm
- Neubau von Überleitstellen bzw. Einbau von Weichen im Bereich Schönhausen West
- Rückbau von bauzeitlichen Gleisanlagen sowie Neubau von Überleitstellen bzw. Einbau von Weichen bei der Abzweigung Schönhauser Damm
- Elektrifizierung des Gleises 1205
- Errichtung eines Signalauslegers und Rückbau einer HOA/FBOA

Entlang der Strecke befindet sich kaum Bebauung. Im westlichen Drittel des Planfeststellungsabschnittes befindet sich die Gemeinde Schönhausen. Die betroffenen Immissionsorte können den Gebieten gemäß AVV Baulärm 3.1.1 a) bis c)

zugeordnet werden. Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind oder Kurgebiete liegen nicht vor. Details zur Gebietszuordnung sind dem Übersichtsplan Unterlage 18.1.1 zu entnehmen.

Aufgrund der Bautätigkeiten, welche im Rahmen der Elektrifizierung stattfinden, konnten Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm an vier Immissionspunkten prognostiziert werden. Durch die Errichtung der Oberleitungsmaste kann es zu Überschreitungen von bis zu 16 dB(A) kommen. Aufgrund des wandernden Charakters der Baustelle, ist eine Beeinträchtigung durch Baulärm an einem Immissionsort an maximal 3 Tagen zu erwarten. Bei der Erneuerung der Gleise werden Überschreitungen von bis zu 16 dB(A) im Zeitraum Tag an maximal drei Tagen prognostiziert.

Aufgrund des Bauverkehrs sind keine signifikanten Änderungen der Verkehrsimmissionen zu erwarten.

Die Immissionen überschreiten ausweislich der Unterlage 18.1.2 in der Nacht und am Tag an wenigen Tagen die Richtwerte gemäß AVV-Baulärm.

Aufgrund der Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm werden gemäß Erläuterungsbericht Unterlage 1, Kapitel 4.3.3, Maßnahmen zum Schutz der Anwohner vor Baulärm umgesetzt und genügen, um die Belange der Anwohner zu sichern.

Die Untere Immissionsschutzbehörde fordert in ihrer Stellungnahme Maßnahmen zum Schutz der Anwohner vor Baulärm. Diese Maßnahmen entsprechen überwiegend denen, die bereits im Erläuterungsbericht Unterlage 1, Kapitel 4.3.3, aufgeführt werden. Eine gesonderte Festlegung als Nebenbestimmung war daher nur für die unter A.4.2.1 aufgeführte Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen ist erforderlich, um die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 22 BImSchG durchzusetzen. Baustellen einschließlich der dort betriebenen Baumaschinen und Kraftfahrzeuge sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG.

Nach § 22 BImSchG sind diese so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen des Ausgangsverfahrens wurden sowohl der Neubau als auch die Änderungen der Eisenbahninfrastruktur auf ihre betriebsbedingten Immissionen hin untersucht und abschließend bewertet.

Die im Rahmen des antragsgegenständlichen Planänderungsverfahrens geplanten Änderungen gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss des Ausgangsverfahrens wurden nunmehr ebenfalls von der Vorhabenträgerin bewertet.

Die gegenständlichen Änderungen stellen keine erheblichen baulichen Eingriffe im Sinne der 16. BImSchV dar, eine erneute wesentliche Änderung ist daher ausgeschlossen. Demzufolge bedurfte es keiner Schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich der betriebsbedingten Schallimmissionen.

Der Ansicht der Vorhabenträgerin, dass kein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt, wird beigetreten. Damit entfällt die Auferlegung etwaiger Maßnahmen.

B.4.7.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Für das Änderungsvorhaben wurde auch eine Untersuchung zu baubedingten Erschütterungsimmissionen durchgeführt (siehe Unterlage 18.2).

Die Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungsimmissionen zeigen auf, dass unzumutbare Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden sowie bauschädliche Wirkung der Erschütterungen aus dem Baubetrieb auf Anliegergebäude nicht ausgeschlossen werden können. Daher regt der Gutachter an, organisatorische und technische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Erschütterungswirkungen während der Bauphase umzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den gutachterlichen Ausführungen an und legt die in den Untersuchungen vorgeschlagenen Maßnahmen zu den baubedingten Erschütterungsimmissionen in den Nebenbestimmungen unter A.4.2.2 fest.

B.4.7.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Maßnahmen können unterbleiben, da ausweislich keine zusätzlichen negativen Auswirkungen aufgrund von Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb zu erwarten sind.

B.4.7.5 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.2.3 war zum vorsorglichen Schutz Passanten, Anwohner und Anlieger aufzunehmen.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz vereinbar. Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept zeigt die zu treffenden Maßnahmen zur Sicherung dieser Belange auf.

B.4.9 Forstwirtschaft

Mit der Erwidern vom 15.08.2025 hat die Vorhabenträgerin die geforderten Nebenbestimmungen bestätigt und damit zugesagt (siehe A.5.11). Offene Punkte aus den Belangen der Forstwirtschaft verbleiben damit nicht.

B.4.10 Denkmalschutz

Gemäß Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Stendal und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sind im Vorhabenbereich Belange der Bau- und Kunstdenkmale sowie der archäologischen Denkmale nicht betroffen. Da jedoch auch außerhalb bekannter archäologischer Fundstellen jederzeit mit dem Auftreten neuer Befunde und Funde zu rechnen ist, wurde der Hinweis unter Ziffer A.9 (3) in diesem Beschluss aufgenommen.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Telekom Technik GmbH, Vodafone, Avacon Netz GmbH, Stadtwerke Havelberg, Stadtwerke Stendal und der Wasserverband Stendal-Osterburg haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter Verwendung unterschiedlicher Formulierungen eine Sicherung ihrer Leitungen und Anlagen im Baubereich sowie eine Abstimmung der Bauausführung gefordert. Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.3 Rechnung getragen. Soweit für die betroffenen Leitungen und Anlagen Bestandsverzeichnisse und/oder Lagepläne übergeben worden sind, wurden diese an die Vorhabenträgerin weitergereicht.

Die Vodafone Deutschland GmbH, die Stadtwerke Havelberg GmbH hat Forderungen gestellt, die über die unter A.4.3 aufgeführten Nebenbestimmungen hinausgehen. Die

Vorhabenträgerin hat zugesagt, diese Forderungen zu berücksichtigen (siehe A.5.4 - A.5.6).

B.4.12 Vermessung

Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Das Landesamt für Geoinformation und Vermessung hatte in seiner Stellungnahme auf die Meldepflicht hingewiesen. Zur Sicherung der öffentlichen Einrichtung erfolgte die Aufnahme der Nebenbestimmung unter Ziffer A.4.4.

B.4.13 Verkehr und Verkehrsinfrastruktur

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur vereinbar.

Unter Punkt A.9 (4) wird die Vorhabenträgerin vorsorglich darauf hingewiesen, dass, sofern sich die Ausführung der mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss zugelassenen Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken wird, ein besonderes Genehmigungserfordernis besteht, welches durch den vorliegenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss unberührt bleibt.

B.4.14 Kampfmittel

Die mit dem Bauvorhaben belegten Flächen wurden als Kampfmittelverdachtsflächen eingestuft, so dass eine vorangehende Untersuchung des Baufeldes festzusetzen war Punkt A.4.4.

Das Ordnungsamt des Landkreises Stendal weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Flächen Flurstück 1 (Gemarkung Schönhausen, Flur 26), Flurstück 1 (Gemarkung Schönhausen, Flur 27) und Flurstück 2 (Gemarkung Schönhausen, Flur 27) teilweise als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen sind. Bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen muss daher mit dem Auffinden von Kampfmitteln gerechnet werden.

B.4.14.1 Gemeinden Schönhausen und Wust-Fischbeck

Die Gemeinde Schönhausen weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das Flurstück 526, Flur 27, Gemarkung Schönhausen nicht wie geplant als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden kann, da diese als Schüttgutlager

genutzt wird. Die Vorhabenträgerin erklärt daraufhin, dass die Fläche für die Zwischenlagerung von stückigen Materialien des Gleisbaus und der bahntechnischen Ausrüstung genutzt werden soll und eine gleichzeitige Nutzung der Fläche erfolgen kann. Auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin ging keine weitere Stellungnahme der Gemeinde Schönhausen ein. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich mit der Erwiderung der Einwand erledigt hat.

Des Weiteren stellen die Gemeinden Schönhausen und Wust-Fischbeck Forderungen und geben Hinweise zur Nutzung von Straßen und Wegen, zur Sanierung einer Straßenbrücke und zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Hinweise und die Einhaltung der Forderungen zu (siehe A.5.2).

B.4.14.2 Landesstraßenbaubehörde (LSBB)

Die Landesstraßenbaubehörde teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass für ihre Belange insofern Betroffenheit besteht, dass von dem geplanten Streckenabschnitt der DB InfraGO AG Berührungspunkte mit Baumpflanzungen (Flurstücke 3,5,6 und 7, Flur 26, Gemarkung Schönhausen) der LSBB entstehen. Die DB InfraGO AG bestätigt in ihrer Erwiderung, dass der Wirtschaftsweg im Bereich der o.g. Flurstücke für die Erreichbarkeit der elektrischen Weichenheizungsanlage und zur Erschließung des Baufeldes benötigt wird. Die Berührungspunkte wurden in den Maßnahmenblättern 013_VA und 024_V beschrieben. Die Vorhabenträgerin sagt zu, diese Berührungspunkte mit der LSBB und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (siehe Punkt A.5.3).

Des Weiteren gibt die LSBB Hinweise zu Änderungen und Instandhaltungsmaßnahmen an der Straßenbrücke B 107, zur Sondernutzungen der bestehenden Wege die von der B 107 abgehen und zu anfallenden Kosten. Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Darüber hinaus stellt sie klar, dass eine Nutzung bestehender Wege als Baustellenzufahrt abgehend von der B 107 nicht vorgesehen sind und sagt zu, bei eventuellen Änderungen dieser Pläne, eine Sondernutzung zu beantragen (siehe A.5.3). Diese Änderung hätte auch eine Planänderung zur Folge die beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt werden muss.

B.4.14.3 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH)

Die NASA GmbH begrüßt das Vorhaben und bringt in ihrer Stellungnahme keine dem Vorhaben entgegenstehenden Bedenken vor.

B.4.14.4 Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg

Die IHK Magdeburg bringt in ihrer Stellungnahme keine Einwände gegen das Vorhaben vor und bittet um Beachtung des Wirtschaftsverkehrs der ansässigen Unternehmen (siehe A.5.7).

B.4.14.5 Unterhaltungsverband „Trübengraben“

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ (UHV) stimmt dem Gesamtprojekt zu, fordert aber die Verrohrung der Bahnseitengräben auf der nördlichen Bahnseite. Diese Maßnahme soll die jährlich anfallenden Mehrkosten der Unterhaltungsarbeiten reduzieren.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass dieser Forderung nicht nachgekommen werden kann, da es sich nicht um eine Maßnahme des gegenständlichen Vorhabens handelt.

Die Vorhabenträgerin ist frei in der Wahl Ihrer Baumaßnahmen, soweit nicht Belange Dritter berührt sind. Aus dieser Freiheit folgt, dass die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin keine zusätzlichen Maßnahmen außerhalb ihres gewählten Bauprogramms aufgeben darf, die nicht als Konflikte mit anderen Belangen durch das Vorhaben ausgelöst sind. Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht bessere Gestaltung von Anlagen, die nicht Teil der Maßnahme sind, kann deswegen nicht aufgegeben werden. Zudem ist fraglich, weshalb der UHV die Bewirtschaftung bemängelt, da er für echte Bahnseitengräben gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 WG LSA nicht zuständig sein dürfte. Handelt es sich hingegen um Anlagen in der Verantwortung des UHV gem. § 54 Abs. 1 WG LSA wäre dieser für den Gewässerausbau zuständig und eine notwendige Folgemaßnahme schiefe mangels Störung an Anlagen Dritter durch das Vorhaben aus.

B.4.14.6 Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)

Die Unfallversicherung Bund und Bahn stellt in Ihrer Stellungnahme Forderungen zur Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften, gibt Hinweise zu Regelwerken und den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorhabenträgerin macht gegenüber der UVB die unter A.5.8 aufgeführten Zusagen.

B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das Änderungsvorhaben ist mit zusätzlichen Inanspruchnahmen von Grundeigentum verbunden. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Änderungsvorhabens überwiegt jedoch die privaten Rechte und Interessen des Betroffenen.

Die im Grunderwerbsverzeichnis genannten und in den Grunderwerbsplänen ergänzten Flächen sind zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Inanspruchnahme von Fremdeigentum auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wurde.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ist eine Einwendung von Grundstücksbetroffenen eingegangen (siehe Punkt B.4.16).

In Abwägung mit dem öffentlichen Interesse am Änderungsvorhaben sind die Betroffenheiten verhältnismäßig. Das Änderungsvorhaben verstößt nicht gegen die verfassungsrechtlich verankerten Rechte aus Art. 14 GG. Die einzelnen Eingriffe in die jeweils betroffenen Eigentumsbefugnisse wiegen nicht so schwer, als dass sie einer Planfeststellung entgegenstehen würden.

B.4.16 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Einwender E-001 äußerte die Besorgnis, dass wirtschaftlich wichtige Forstwege in seinem Eigentum durch die Baumaßnahmen insbesondere durch Schwerlastverkehr geschädigt werden könnten. Hierzu führte die Vorhabenträgerin wie folgt aus:

„Bauzeitbedingte Beeinträchtigungen sind grundsätzlich unvermeidbar. Die Vorhabenträgerin wird eventuell verunreinigte/beschädigte Forstwege, soweit die Verunreinigung/Beschädigung nachweislich von ihr oder ihren Auftragnehmern verursacht wurde nach Beendigung der Bauarbeiten (ggf. häufiger) reinigen/beseitigen. Hierzu erfolgt im Vorfeld eine Beweissicherung.“

Diese Erwiderung wurde als Nebenbestimmung bzw. Zusage unter A.5.9 aufgenommen. Damit sind die Belange des Einwenders gewahrt.

B.4.17 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

Die Nebenbestimmung zur bautechnischen Sicherheit unter Punkt A.4.7 weist die Vorhabenträgerin auf die unbedingte Notwendigkeit der uneingeschränkten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik

hin. Die Forderungen und Hinweise zur Bauausführung haben einen vorbeugenden Charakter.

B.4.18 Vollzugskontrolle

Der Vorhabenträgerin wurde eine Nebenbestimmung hinsichtlich der Vollzugskontrolle auferlegt (s. Ziff. A.4.9). Wenn die Vorhabenträgerin mit der Realisierung eines planfestgestellten Vorhabens beginnt, ist sie an die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses gebunden. Sie darf hiervon nicht abweichen und ist nicht berechtigt, nur Teile des genehmigten Vorhabens zu realisieren, es sei denn, dass der Plan nach § 76 VwVfG entsprechend geändert wurde. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umsetzung des festgestellten Plans in ihrer Gesamtheit zu kontrollieren. Diese Vollzugskontrolle umfasst alle durch die Planfeststellung festgelegten Anlagen und Maßnahmen. Zur Eröffnung der behördlichen Vollzugskontrolle des planfestgestellten Vorhabens hat die Vorhabenträgerin neben dem Baubeginn schließlich auch die Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich anzuzeigen. Die frühzeitig vorzulegende Baubeginnanzeige dient in diesem Zusammenhang insbesondere der Möglichkeit zur Aufsicht über die Erledigung von Nebenbestimmungen, die bereits vor Baubeginn zu erfüllen sind. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat oder ggf. wann eventuell noch verbleibende Nebenbestimmungen voraussichtlich erfüllt werden nebst Begründung für deren noch nicht erfolgte Umsetzung.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Herstellung einer regelkonformen Infrastruktur im Rahmen des vordringlichen Bedarfs überwiegt etwaige andere Belange, die sämtlich ausgeglichen werden konnten.

B.6 Sofortige Vollziehung

Das Vorhaben „Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin, Abschnitt Oebisfelde – Staaken, Planfeststellungsabschnitt 4.1“, 3. Planänderung, ist als Teil der ABS Hannover – Berlin (Lehrter Stammbahn) in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege im Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 „Neue Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs“ als laufende Nummer 21 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSWAG). Damit ist für das Vorhaben nach dem BSWAG vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planänderungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Halle (Saale), den 24.10.2025

Az. 631ppa/006-2316#006

VMS-Nr. 3465747

Im Auftrag